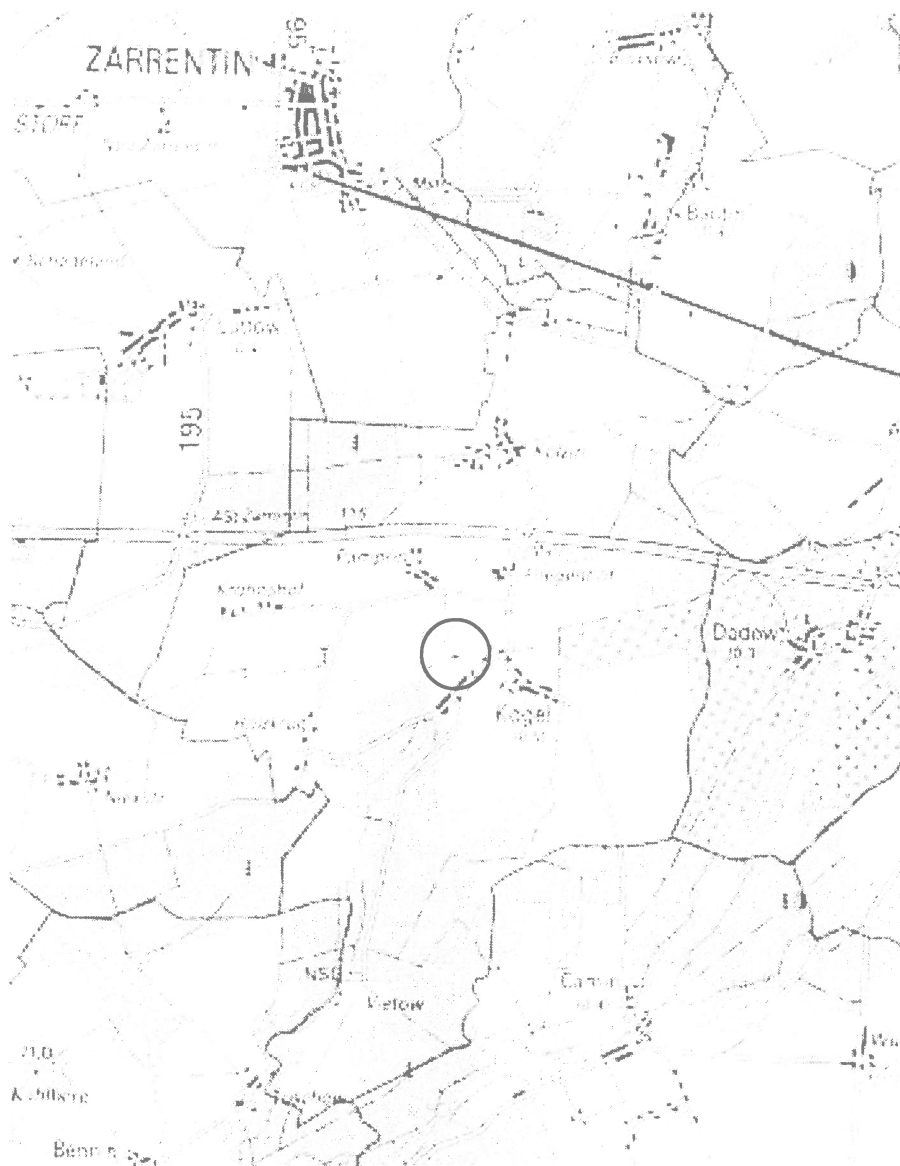


GEMEINDE KOGEL

AMT ZARRENTIN



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Betriebserweiterung Firma ReFood"

BEGRÜNDUNG

DEZEMBER 2011

Gemeinde Kogel
Landkreis Ludwigslust

Begründung zur Satzung

der Gemeinde Kogel über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5
für das Gebiet „Betriebserweiterung Firma ReFood“ im Ortsteil Kogel

Auftraggeber:

ReFood GmbH
Geschäftsführer: Hans-Heinrich Lüdde,
Franz-Bernhard Thier

Dorfstraße 40
19246 Kogel

Telefon 038851 – 315-0
Telefax 038851 – 315-17
www.refood.de

Auftragnehmer:

Architektin für Stadtplanung in der
Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung
Sybille Wilke
Ziegeleiweg 3
19057 Schwerin

Telefon 0385 – 48 975 9801
Telefax 0385 – 48 975 9809
e-mail: s.wilke@buero-sul.de

Bearbeiter:

Sybille Wilke
Kersten Jensen
Frank Ortelt

Inhaltsverzeichnis

BEGRÜNDUNG

1	Allgemeines	4
1.1	Verfahrensstand	4
1.2	Planungsgrundlagen	4
1.3	Lage im Raum / Strukturdaten	4
1.4	Rechtsgrundlagen	5
2	Geltungsbereich	6
3	Planungserfordernis / Ziele und Rahmenbedingungen.....	7
3.1	Planungserfordernis	7
3.2	Vorgaben übergeordneter Planungen	7
3.3	Bestand	9
4	Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	9
4.1	Art der baulichen Nutzung	9
4.2	Maß der baulichen Nutzung	10
4.3	Verkehrserschließung	11
4.4	Ver- und Entsorgung	11
4.5	Weitere Flächennutzungen	12
5	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	12
5.1	Grundlagen	12
5.2	Bestandsbeschreibung	13
5.3	Eingriffsbewertung	13
5.4	Umfang der Flächen und Maßnahmen für die Kompensation.....	14
5.5	Beschreibung der Maßnahmen	18
6	Bauordnungsrechtliche und baugestalterische Festsetzungen	20
6.1	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	20
6.2	Baugestalterische Festsetzungen	20
7	Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen	20
8	Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken	21
9	Hinweise / Bodenordnung	22
10	Städtebauliche Daten	23

UMWELTBERICHT

- Anlagen:
- Schalltechnisches Gutachten vom 10.05.2010
 - überarbeitete Fassung Geruchs – Immissionsprognose vom 06.07.2011
 - Prüfung des Störungs- bzw. Beeinträchtigungsverbots nach Art. 4 Abs. 4 S. 1 der VRL für das SPA DE 2531-401 „Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark“, BG S&L, Juni 2011
 - FFH – Vorprüfung für das FFH DE 2531-303 „Schaaletal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren " BG S&L, Juni 2011

1 Allgemeines

1.1 Verfahrensstand

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kogel haben in ihrer Sitzung vom 09.12.2010 den Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Betriebserweiterung Firma ReFood“ (VE-Plan) im Ortsteil Kogel gefasst. Das Gebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (F-Plan) als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Es schließt sich nördlich an ein bestehendes Gewerbegebiet an. Parallel zur Aufstellung des B-Planes wird deshalb auch das Änderungsverfahren für den F-Plan der Gemeinde aus dem Jahr 2000 durchgeführt.

Der Vorentwurf des VE-Planes ist den Gemeindevertretern vorgestellt und erläutert worden und wird zur frühzeitigen Beteiligung den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden zugesandt. Außerdem erfolgt als frühzeitige Beteiligung der Bürger die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs gemäß Hauptsatzung der Gemeinde.

Nach dem Eingang der TÖB-Stellungnahmen hat sich die Gemeinde im Rahmen der Abwägung mit diesen auseinandergesetzt und den Entwurf der überarbeiteten Planunterlagen für die öffentliche Auslegung im Zeitraum November 2011 beschlossen. Für die weitere Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden die Unterlagen übermittelt.

Im Dezember 2011 haben sich die Gemeindevertreter mit den erneut eingegangenen Stellungnahmen auseinandergesetzt und die Abwägung sowie die Satzung beschlossen.

1.2 Planungsgrundlagen

Als Kartengrundlage im Maßstab 1 : 500 dient die Vermessung des bestehenden Betriebsgeländes von der Jenrich & Minning Vermessungsgesellschaft mbH aus 29326 Dahlenwarleben vom März 2010 für die Gemarkung Kogel (Flur 2) die durch das Vermessungsbüros Thomas Harnisch aus Schwerin 2010 ergänzt wurde. Das Lage- und Höhensystem bezieht sich auf LS: 150; HS: 160 (DHN 92).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die vorhandenen städtebaulich bedeutsamen Anlagen, Straßen und Wege sowie den Gebäude- und Gehölzbestand nach. Sie lässt in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichenden Grad erkennen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 für die „Betriebserweiterung Firma ReFood“ besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung im Maßstab 1 : 1000 mit der Planzeichenerklärung und
- Teil B - Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan sowie der
- Verfahrensübersicht.

Er umfasst die Flurstücke 1/7 teilweise; 1/5; 10/5; 12/1; 13/3; 14/1; 15/1 und 16/1 anteilig in der Flur 2 der Gemarkung Kogel.

Dem Bebauungsplan wird diese Begründung einschließlich Umweltbericht beigelegt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung dargelegt werden.

1.3 Lage im Raum / Strukturdaten

Die Gemeinde Kogel gehört administrativ zum neuen Landkreis Ludwigslust-Parchim und wird über das Amt Zarrentin verwaltet. Sie liegt ca. 40 km westlich von der Landeshauptstadt Schwerin und ca. 80 km westlich von der neuen Kreisstadt Parchim entfernt.

Über die Kreisstraße K 6 und die Landesstraße L 04 (Wittenburg - Zarrentin) ist die Gemeinde an das überregionale Straßennetz an die Bundesautobahn A 24 (Berlin – Hamburg) angebunden. Die Autobahnauffahrt zur A 24 bei Zarrentin liegt ca. 5 km entfernt.

Besonderen landschaftlichen Reiz für die Region bietet das westlich verlaufende Schaaletal, das Teil des Landschaftsschutzgebietes ist. In nördlicher Richtung befindet sich in ca. 5 km Entfernung der Tourismusraum mit dem Biosphärenreservat Schaalsee.

Die Gemeinde hat eine Größe von 2988 ha. In ihr leben gegenwärtig ca. 590 Einwohner.

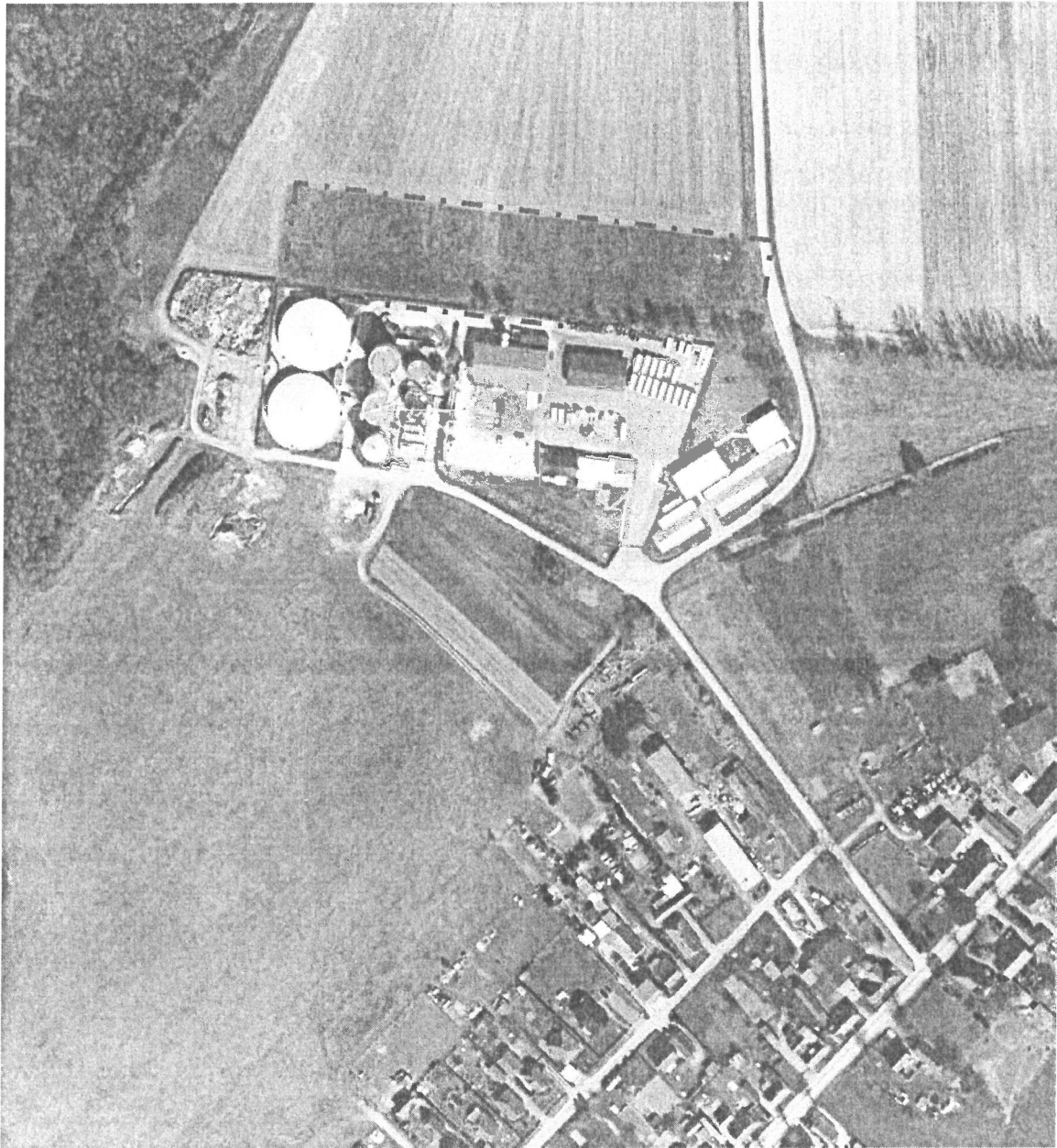
1.4 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan gelten:

- a) das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- b) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- c) die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990– PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 I S. 58),
- d) die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729),
- e) das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
- f) das Gesetz des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V Gl. Nr. 791-9).

2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist gemäß § 9 Abs. 7 BauGB und der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Planzeichnung dargestellt.



Luftbild 2009: Übersicht zur nördlichen Erweiterung der Betriebsfläche Firma ReFood

Die geplante Erweiterungsfläche mit einem Geltungsbereich von ca. 1,3 ha schließt sich nördlich an das bestehende Gewerbegebiet an. Vor einigen Jahren ist zum Betriebsgelände eine gesonderte Erschließungsstraße gebaut worden, die eine erhebliche Entlastung der Ortslage Kogel vom Schwerverkehr sichert.

Die nördlich verlaufende öffentliche Straße wird auch als Anschluss für die Betriebserweiterung vorgesehen.

An den Geltungsbereich grenzen nördlich, östlich und westlich landwirtschaftliche Nutzflächen. Südlich befindet sich das Gewerbegebiet.

3 Planungserfordernis / Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Planungserfordernis

Die Gemeinde unterstützt mit der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens den einheimischen Investor, die ReFood GmbH, in seiner weiteren wirtschaftlichen Entwicklung. Das Unternehmen betreibt vom Standort Kogel aus das Einsammeln und Befördern von Speiseresten, die Aufbereitung und Verarbeitung von Speiseresten und anderen Inputstoffen, das Vergären dieser Inputstoffe zu einem verbrennungsfähigen Biogas, die Erzeugung elektrischer und thermischer Energie aus der Verbrennung dieses Biogases und die Zwischenlagerung und landwirtschaftliche Ausbringung der Gärreste aus o. g. Vergärungsprozess. Das bestehende Betriebsgelände umfasst ca. 3,4 ha und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Derzeitig sind hier 57 Mitarbeiter beschäftigt.

Planungsziel für die Betriebserweiterung sind die Errichtung eines weiteren Lagerbehälters und der Bau neuer Anlagen/Lagerhallen zur effektiven Nutzung des Produktionsstandortes nördlich angrenzend auf einer Fläche von ca. 1,3 ha an das Betriebsgelände. Damit sollen für den bestehenden Betrieb und ihn ergänzende Aktivitäten ausreichend Produktions- und Lagerflächen vorgehalten werden. Die Anzahl der Mitarbeiter wird auf ca. 65 inkl. Kraftfahrer ausgebaut.

Die Biogasanlage mit zwei Blockheizkraftwerken und einer elektrischen Leistung von größer 2 MW ist seit 2003 in Betrieb und erzeugt Strom, Wärme und Gärreste, die auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden. Mit einer Fahrzeugflotte von 15 Fahrzeugen werden von Kogel aus ca. 70 - 80 t Lebensmittel – und Speisereste in einem Umkreis von 250 km täglich eingesammelt. Zu den Kunden der ReFood zählen Gastronomie, Lebensmittelproduktion und -handel, Krankenhäuser, Kantinen, u.a. Die zum Sammelbetrieb eingesetzten Kofferverfahrzeuge führen leere Sammelbehälter mit sich und tauschen diese vor Ort bei den Kunden gegen die vollen Behälter aus. Zu dem von Kogel aus selbst eingesammelten Material kommt noch Material hinzu, dass in bereits aufbereiteter Form (pumpfähig) von anderen ReFood - Standorten angeliefert wird.

Seit 1998 wurde der Standort zu einer Annahmestelle für biologische Abfallverwertung umgenutzt. 2002/2003 beantragte das Unternehmen die Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter dahingehend zu ändern, dass Anlagen zur Biogaserzeugung und Gärsubstratlagerung errichtet werden können. Die entsprechenden Bauunterlagen, Gutachten und Genehmigungen liegen vor.

Seit 2007 wurden neben dem Neubau des Verwaltungs- und Sozialgebäudes mit Kleinkläranlage, Regenrückhaltebecken und PKW-Stellplatzanlage, Altgebäude abgebrochen und damit der Standort für weitere Hallen und Annahmestellen vorbereitet.

Die verkehrliche Anbindung erfolgt über eine neu gebaute Straße zur Biogasanlage, die garantiert, dass die Zu- und Abfahrten keine negativen Belastungen für die angrenzende Ortslage bilden.

Alles zusammengekommen, begründet das Planungserfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplanes.

3.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

☐ Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Stand August 2005

- Mit dem aktuellen Landesraumentwicklungsprogramm legt die Landesregierung eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die nachhaltige und zukunftssträchtige Entwicklung des Landes vor.
- Gemäß der dem Landesraumentwicklungsprogramm beiliegenden Karte sind Teile des Gemeindegebietes Kogel als Vorbehaltsgebiet für den Naturschutz ausgewiesen.

Regionales Raumordnungsprogramm M-V, Stand 1996 – derzeitige Rechtsgrundlage

- Speziell für die Gemeinde Kogel sind u.a. folgende Vorgaben aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) Westmecklenburg im Bebauungsplan zu berücksichtigen:
- Die Gemeinde Kogel ist hinsichtlich der Zentralörtlichkeit dem Nahbereich des Untorzentrums Zarrentin zugeordnet. Die Gemeinde hat jedoch keine zentralörtlichen Aufgaben wahrzunehmen. Aufgrund der fehlenden Zentralörtlichkeit der Gemeinde ist die Entwicklung, insbesondere die Siedlungsentwicklung, auf Eigenentwicklung abzustellen.
- Die durch Kogel verlaufende Trasse der Autobahn A 24 ist als großräumige Straßenverbindung eingestuft. Der hier erfolgte Brückenneubau über die A 24 hat keine Auswirkungen auf die Gemeinde, da Abfahrten von hier aus nicht bestehen. Die nächste Autobahnauffahrt befindet sich im ca. 5 km entfernten Zarrentin.
- Westlich der Ortslage Kogel befinden sich ein Vorranggebiet und ein Vorsorgegebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.
- Nordwestlich von Kogel ist das 23 ha große Vorsorgegebiet Kiessandabbau Pamprin 2 ausgewiesen.

☐ Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Stand 2009

- Kogel gehört als ländlicher Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis zum Grundzentrum Zarrentin,
- die Gemeinde ist nicht mehr als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen, das Gemeindegebiet quert jedoch ein regional bedeutsamer Radweg,
- an der westlichen Gemeindegrenze verläuft das Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege – Schaaleniederung; südlich der Ortslage Kogel schließt sich ein Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege an,
- Flächen nördlich und südlich der durch das Gemeindegebiet verlaufenden A 24 sind als Infrastrukturkorridor ausgewiesen und
- das Vorsorgegebiet für den Kiessandabbau ist nicht mehr dargestellt.

☐ Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Kogel besitzt seit 2000 einen wirksamen Flächennutzungsplan (F-Plan). Das geplante Bauvorhaben ist in den Darstellungen des F-Planes als landwirtschaftliche Nutzfläche enthalten.

Die Gemeindevertretung hat in ihrem Aufstellungsbeschluss zum B-Plan die Überplanung der Fläche als gewerbliche Baufläche in einem parallelen F-Plan Änderungsverfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des F-Plans wurde bereits im Oktober 2008 im Zusammenhang mit dem Planverfahren des VE-Planes Nr. 4 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung zum Änderungsverfahren ist bereits erfolgt. Mit dieser weiteren Änderung wird das z.Z. ruhende Änderungsverfahren weitergeführt.

☐ Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung

Auf die Voranfrage der Gemeinde beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit der gemeindlichen Entwicklung, erging am 01.02.2010 eine positive Stellungnahme für die Betriebserweiterung: „Der Bebauungsplan Nr. 5 für die Betriebserweiterung der Firma ReFood ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Die Planungen zur Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes entsprechen insbesondere dem obersten Entwicklungsziel der Region Westmecklenburg die Wirtschaftskraft zu stärken. Weiterhin können durch die Erweiterungsmöglichkeit Arbeitsplätze gesichert werden und neue geschaffen werden.“

Mit Datum vom 02.03.2011 bestätigte die Behörde diese Aussagen.

3.3 Bestand

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand der Ortslage Kogel. Westlich der Dorfstraße in nördlicher Richtung des bestehenden Betriebsgeländes mit dem verkehrlichen Anschluss über die Verbindungsstraße zur Kreisstraße K5 (Kogel – Zarrentin) soll der Betrieb baulich erweitert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Betriebserweiterung Firma ReFood“ in der Gemeinde Kogel ist gemäß § 9 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) und der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) im Teil A – Planzeichnung des Bebauungsplanes – zeichnerisch dargestellt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha. Überplant wird das Gebiet der Gemarkung Kogel, Flur 2 – Flurstücke 1/7 teilweise; 1/5; 10/5; 12/1; 13/3; 14/1; 15/1 und 16/1 anteilig. Die überplanten Flurstücke befinden sich im Eigentum des Unternehmens.

Nutzung

Das Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

Im Plangebiet befindet sich südlich angrenzend an das vorhandene Betriebsgelände auf einer Länge von ca. 120 m eine Baumreihe, die gesetzlich geschützt ist und erhalten werden soll. Weiterhin grenzt östlich im Plangebiet an die Verbindungsstraße eine 3,0 m breite eingezäunte neu angepflanzte Hecke, die unter Schutz steht.

Leitungen

Im Plangebiet ist der Verlauf von Freileitungen bzw. Kabeltrassen nicht bekannt.

4 Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Zur Umsetzung der städtebaulichen Konzeption enthält dieser Bebauungsplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung im Plangebiet.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 3a BauGB die bauliche Nutzung allgemein festgesetzt.

Die Art der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung eines Baugebietes nach der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) definiert. Die Baugebietsausweisung legt fest, welche baulichen Nutzungen in dem jeweiligen Baugebiet zulässig sind. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die allgemeine Zweckbestimmung des Gebietes sowie die allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen definiert. Im Geltungsbereich des VE-Planes Nr. 5 ist eine Staffelung von Industrie- und Gewerbeflächen vorgenommen worden.

Um das vorgenannte Planungsziel zu erreichen, wird die Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO oder als Industriegebiet nach § 9 BauNVO ausgewiesen.

Industriegebiete dienen dabei ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben aller Art, mit i.a. unbegrenzt zulässigen Störgraden; also von Betrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Im Gegensatz dazu dienen **Gewerbegebiete** der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Betrieben.

Stellplätze, Lagerflächen und die Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb der Baugrenzen generell zulässig. Sie sind nicht gesondert gekennzeichnet. Allerdings sind die allgemein zulässigen Lagerplätze nur im Zusammenhang mit den jeweiligen Gewerbe- bzw. Industriebetrieben in den Baufeldern zulässig.

Die allgemein zulässigen Nutzungen im Gewerbegebiet (Baufeld 1) gem. § 8 Abs.2 Nr.3 und 4 BauNVO bzw. im Industriegebiet (Baufeld 2) gem. § 9 Abs.2 Nr.1 (hier öffentliche Betriebe) und 2 BauNVO sind im Teil B - Text auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen worden. Dieser Ausschluss wird erforderlich, da die Betriebserweiterung sich der bestehenden Nutzung anpassen soll. Aus diesem Grund sind ebenfalls auch die ausnahmsweise zulässigen Anlagen nach § 8 Abs.3 BauNVO und nach § 9 Abs.3 BauNVO nicht Bestandteil des B-Planes.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die ausnahmsweise in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig sind, sind ebenfalls ausgeschlossen.

Die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich bleibt jedoch auf solche Vorhaben beschränkt, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein für die städtebauliche Planung entscheidendes, prägendes Element. Wie hoch, wie dicht und in welcher Art gebaut werden darf, bestimmt nicht nur das äußere Erscheinungsbild eines Gebietes, sondern auch die Möglichkeit und die Grenzen, ein bestimmtes Investitionsvorhaben im Plangebiet zu realisieren.

Unter Zugrundelegung der örtlichen Situation im VE-Plan Nr. 5 ist das Maß der baulichen Nutzung so festgesetzt worden, dass eine möglichst effektive bauliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen gewährleistet werden können.

Das Maß der baulichen Nutzung ist in den §§ 16 bis 21a BauNVO geregelt.

Auf die Festsetzung der zulässigen Geschossfläche bzw. Geschossflächenzahl wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen verzichtet.

Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe (in m) dient als Maßbestimmungsfaktor der dritten Dimension mit der die baulichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt werden.

Die zulässigen Höhen der baulichen Anlagen innerhalb der Baufelder 1 und 2 sind differenziert ausgewiesen worden. Hiermit soll entsprechender Raum für die neuen Gebäude und Anlagen gegeben werden. Zusätzlich wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Ausnahmen von diesen Höhenfestsetzungen zuzulassen.

Für das Gewerbe- und das Industriegebiet sind zur Bestimmung der Höhenlage der baulichen Anlagen maximale Traufhöhen von 10,0 m bzw. 17,0 m festgesetzt worden. Der Höhenbezugspunkt bezieht sich auf den im Plan gekennzeichneten örtlichen Höhenbezugspunkt (33,20 m über DHN Schachtdeckelhöhe Trinkwasserschacht) im bestehenden Gewerbebetrieb.

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Dazu zählen neben den Gebäuden, Hallen u.a. auch befestigte Wege und Stellplätze mit ihren Zufahrten. Bei einer GRZ von 0,8 können max. 80 % des Baugebietes überbaut werden.

Entsprechend dem Planungsziel einer effektiven Baulandausnutzung und des Bedarfs an befestigten und überbaubaren Grundstücksflächen wird die Grundflächenzahl mit 0,8 festgesetzt.

Bauweise

Mit der Festsetzung einer Bauweise wird die Anordnung der Gebäude auf den Baugrundstücken, und zwar im Hinblick auf die seitlichen Grundstücksgrenzen, geregelt. Sie ist ein wesentliches Element des Städtebaus. Die Festsetzung einer bestimmten Bauweise kann un-

terschiedlichen Zwecken dienen, z. B. der Gestaltung des Orts- und Straßenbildes, den Wohnbedürfnissen, einer beabsichtigten Verdichtung oder Auflockerung der Bebauung.

Für das Gewerbegebiet wurde eine abweichende Bauweise festgesetzt. Das bedeutet, dass in diesem Baufeld Gebäudelängen bis zu maximal 150,0 m zulässig sind.

Im Plangebiet ist für das Industriegebiet eine offene Bauweise festgesetzt worden. Sie gestattet die Errichtung von Gebäuden mit einer maximalen Länge von 50,0 m.

Der seitliche Grenzabstand zu den Nachbargrundstücken ist einzuhalten.

Baugrenzen

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im Bebauungsplangebiet durch Baugrenzen definiert. Die Abstände zu den angrenzenden Grundstücken und Nutzungen sind mit 1,0 – 3,0 m festgesetzt. Zu den angrenzenden Erhaltungs- und Pflanzflächen sind 3,0 m einzuhalten.

4.3 Verkehrserschließung

Grundsätzlich ist die Verkehrserschließung der gewerblichen Fläche über das südlich angrenzende Bestandsgelände gesichert.

Eine zusätzliche Zufahrt wird von der Verbindungsstraße zur K5 zur Erschließung des Baugebietes vorgesehen.

Derzeitig passieren die Betriebsstätte täglich (nur werktags) mit der Zufahrt von der Verbindungsstraße ca. 15 LKW und 2 Kleintransporter in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Der Einzugsbereich erstreckt sich auf einen Umkreis von ca. 250 km.

Mit der Umsetzung des VE-Planes werden die Fahrbewegungen sich auf ca. 20 mittelgroße LKW (unter 12 t) erweitern, wobei die An- und Abfahrten sich auf zwei Zufahrten – Bestand und Erweiterungsfläche - verteilen. Die Ein- und Ausfahrten der mittelgroßen LKW sind tags wie nachts immissionsrelevante Emissionsquellen, die im schalltechnischen Gutachten mit den Festlegungen der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) berücksichtigt wurden – siehe Punkt 7.

Die innere Erschließung des Plangebietes beginnt an der bereits vorhandenen Einfahrt über das bestehende Betriebsgelände und über die östliche neue Anbindung. Der Bedarf an Stellplätzen ist ausschließlich im Plangebiet selbst zu sichern.

4.4 Ver- und Entsorgung

Grundsätzlich wird vorausgesetzt, dass alle Medienanschlüsse mit Baubeginn auf dem bestehenden Betriebsgelände bzw. im öffentlichen Raum der Dorfstraße vorhanden sind.

Die Gemeinde gehört dem **Wasserbeschaffungsverband „Sude-Schaale“** und dem **Abwasserzweckverband** mit Sitz in Wittenburg an, der für die Medien Wasser und Abwasser zuständig ist.

Neben dem zentralen Wasseranschluss besitzt das Grundstück eine eigene Kleinkläranlage für die Abwasserentsorgung. Das anfallende Schmutzwasser ist dem Abwasserzweckverband durch Abholung zu überlassen (Benutzerzwang). Ein zentraler Anschluss der Gemeinde an die Kläranlage in Zarrentin ist vom Verband nicht vorgesehen. Entsprechende Befreiungen für die Gemeinde sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust beantragt worden.

Eine örtliche Versickerung des anfallenden nicht verunreinigten Oberflächenwassers ist aufgrund des anstehenden sandigen Bodens möglich. Zusätzlich sind Regenrückhaltebecken vorhanden bzw. neu anzulegen, die auch gleichzeitig die Funktion von Feuerlöschteichen besitzen. Der Eintrag von Schadstoffen ist auszuschließen.

Je nach dem zu erwartenden Gewerbe ist schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in die technischen Prozesse einzubeziehen.

Auf dem Betriebsgelände befinden sich Kabel in Rechtsträgerschaft der **WEMAG AG**. Für das über das Plangebiet verlaufende 20 KV-Kabel ist ein Leitungsrecht zugunsten des Unternehmens festgesetzt worden.

Im angrenzenden Plangebiet der Dorfstraße befinden sich Leitungen in Rechtsträgerschaft der **Deutschen Telekom**. Auswirkungen auf den Geltungsbereich des B-Planes bestehen nicht. Die Verlegung neuer Leitungen ist nicht beabsichtigt.

Für den **Brandschutz** existieren im Bereich der Dorfstraße und auf dem Betriebsgelände zwei Brunnen und zwei Saugbrunnen mit Hydranten zur Sicherung der Feuerlöschversorgung – siehe Planzeichnung. Die Löschwassermenge von 1.600 l/min über 2 Stunden wird damit gesichert. Aufgrund der Anordnung der Brunnen werden die geforderten 300 m für die Löschbereiche eingehalten. Die Zufahrt von den öffentlichen Straßen zum Betriebsgelände wird für die Feuerwehr gesichert. Die Freiwillige Feuerwehr Kogel verfügt über Schlüssel, die die Tore zum Betriebsgelände öffnen.

Eine Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz kann aufgrund der Stellungnahme des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaaale vom 09.11.2011 nicht erfolgen.

Weitere Flächennutzungen

Parallel zur östlich verlaufenden Verbindungsstraße existiert auf dem Flurstück 16/1 eine neu gepflanzte Strauchhecke. Über die bisher beschriebenen Nutzungen hinaus werden innerhalb des Plangebietes daher private Grünflächen festgesetzt, die teilweise mit dem Planzeichen 13.2.2 – „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen...“ versehen sind.

5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

5.1 Grundlagen

Informationen zu den Bereichen Natur und Landschaft im Wirkungsbereich des B-Plan-Vorhabens liegen insbesondere aus der Internetdatenbank des LUNG vor.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der zum vorliegenden B-Plan durchgeführten Umweltprüfung zusammen und ist als besonderer Teil der Begründung beigelegt. Die folgenden Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung beschränken sich auf die zur

Eingriffsbewertung und Ausgleichsermittlung, den Arten- und Gebietsschutz erforderlichen Aussagen.

Schutzgebiete oder Schutzobjekte des Naturschutzes befinden sich nicht im Geltungsbereich aber im Wirkungsbereich des Vorhabens. (siehe Kap. 5.7)

5.2 Bestandsbeschreibung

(siehe Luftbild)

Westlich der Dorfstraße in nördlicher Richtung des bestehenden Betriebsgeländes mit dem verkehrlichen Anschluss über die Verbindungsstraße zur Kreisstraße K5 (Kogel – Zarrentin) soll der vorhandene Betrieb der ReFood GmbH baulich erweitert werden.

Nordöstlich weiterführend grenzt im Plangebiet an die Verbindungsstraße eine 3,0 m breite eingezäunte neu angepflanzte Hecke, die unter Schutz steht. Der Bereich südlich des Planungsgebiet wird als versiegelte Abstell- Produktions- und Hallenfläche genutzt, während das Planungsgebiet der landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerland entzogen wird. Beide Bereiche trennt eine Baumreihe aus Eichen und Pappeln. (ca. 120m)

Das Plangebiet befindet sich im Westen der Ortslage von Kogel südlich der A24. Westlich der Dorfstraße in nördlicher Richtung des bestehenden Betriebsgeländes mit dem verkehrlichen Anschluss über die Verbindungsstraße zur Kreisstraße K5 (Kogel – Zarrentin) soll der Betrieb baulich erweitert werden.

Die natürlich anstehenden Sandböden wurden aufgrund langjähriger agrarischer Nutzung anthropogen verändert. Im Gebiet herrscht ein maritim geprägtes Binnenplanarklima. Gewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen ist der oberste wasserführende Grundwasserleiter nicht geschützt (hohe Grundwassergefährdung).

Zusätzliche faunistische Erfassungen erfolgten nicht. Die Aussagen stützen sich auf die Untersuchungen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kogel. Die stark ausgeräumte Agrarlandschaft, bietet im Plangebiet zudem keine Verdachtsmomente auf besonders geschützte bzw. vom Aussterben bedrohte Arten nach § 44 BNatSchG, bzw. für Arten der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten. (siehe Kap. 5.6)

Schutzgebiete oder Schutzobjekte des Naturschutzes befinden sich nicht im Geltungsbereich aber im Wirkungsbereich des Vorhabens. (siehe Kap. 5.7)

5.3 Eingriffsbewertung

Planungsvorhaben und Feststellung des Eingriffstatbestandes

Die Überbauung, Befestigung, Versiegelung oder Abgrabung einer Fläche stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend § 14 BNatSchG dar, da die Veränderungen der Gestalt und Nutzung der betroffenen Grundfläche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen können (Eingriff in Natur und Landschaft). Entsprechend §1a BauGB sind die naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen anzuwenden und die Ergebnisse als Grundlage für die Abwägung nach § 1 (6) BauGB darzustellen. Bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs werden die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999) angewendet. Das Planvorhaben umfasst auf landwirtschaftlicher Fläche die Schaffung von Gewerbeflächen.

Die vorgenannten Eingriffe in Biotope, Boden und Landschaftsbild sind aufgrund der Größe und Dauerhaftigkeit der Planung nachhaltig. Es besteht die Verpflichtung, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft soweit möglich zu mindern und erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen.

Das Gebot zur Vermeidung und Minderung von Vorhabensauswirkungen ist unabhängig von der Eingriffsschwere im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel anzuwenden.

Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von sonstigen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung auf der Ebene des B-Plans haben sich an den möglichen Festsetzungen nach § 9 BauGB zu orientieren. Unter Beachtung dieser Voraussetzungen dienen der Vermeidung und Minderung von Auswirkungen folgende Vorkehrungen und Maßnahmen:

- ☐ Bei Festsetzung der GRZ mit 0,8 zur effektiven Nutzung der Flächen ist von einem geringen Vermeidungspotential bei den natürlichen Ressourcen auszugehen. Vorkehrungen zur Vermeidung sind somit überwiegend technischer Natur.
- ☐ Rückhaltung des anfallenden, unverschmutzten Niederschlagswassers auf dem Grundstück oder angrenzenden Bereichen, oder Verzögerung des Abflusses.
- ☐ Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Ausnahmen aus Gründen des Gewässerschutzes (Standplätze für Altfahrzeuge), und der Verkehrsbelastungen (LKW- Stellflächen mit hoher Rangierbelastung) sind aber zulässig.
- ☐ Oberflächlich anfallendes verunreinigtes Niederschlagswasser u.a. Abwässer dürfen ungereinigt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.
- ☐ Nach § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V ist die Baumreihe gesetzlich geschützt. Es sind alle Handlungen untersagt, hier im Kronentraufbereich, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung der Allee führen können. Ausnahmen sind zu beantragen. Für 2 Bäume (mehrstämmig) wird die In-Aussichtstellung der Rodungsgenehmigung beantragt, für 2 Bäume liegt eine Genehmigung im Rahmen eines Bauantrages vor.
- ☐ Begrünungsmaßnahmen im Baufeld, soweit bewirtschaftungstechnisch möglich.
- ☐ Abpflanzungen der Baufläche zur Schaale. (NSG, FFH, SPA)
- ☐ Im Außenbereich sollten keine HQL-Lampen, sondern allenfalls Natriumdampf-Hochdrucklampen Verwendung finden. Arbeitsschutzrichtlinien stehen im Rang aber vor.

Umfang und Bewertung des Eingriffs

Im Geltungsbereich werden durch die geplante bauliche Entwicklung Biotope und Bodenfunktionen entsprechend dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung zerstört und beeinträchtigt.

Von diesem Eingriff sind die folgenden Biotope durch physische Zerstörung betroffen:

- ☐ landwirtschaftliche Nutzfläche – Acker
- ☐ lückige Baumreihe (in geringen Anteilen)

Die vorgenannten Eingriffe in Biotope und Boden sind aufgrund der Größe und Dauerhaftigkeit der Planung erheblich und nachhaltig. Es besteht die Verpflichtung, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft soweit möglich zu mindern und erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen.

5.4 Umfang der Flächen und Maßnahmen für die Kompensation

Von dem Vorhaben sind - unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Strauch- Baumhecke - ausschließlich Biotope von geringer und allgemeiner Bedeutung betroffen. Entsprechend den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999, Stand der Überarbeitung 01.2002) bestimmt sich die Kompensation damit ausschließlich durch das Maß der Biotopbeeinträchtigung. Faunistische und abiotische Sonderfunktionen und qualifizierte landschaftliche Freiräume sind im vorliegenden Gebiet nicht zu berücksichtigen. Auswirkungsbereich ist der Geltungsbereich.

Die Ermittlung des Kompensationserfordernisses erfolgt durch Berechnung.

Tab. 1: Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach dem Mecklenburger Modell ohne Maßnahmefläche (P3-495 m²)

BIOTOP	BIOTOPBESTAND	BAUFLÄCHE	GRUNDFLÄCHE [m²]	TRAUFFLÄCHE [m²]	Biotwert	Kompensationserfordernis	Korrekturfaktor (0,75 bei Abstand zu vorhandenen Siedlungsflächen bis 50 m, sonst 1)	Wirkfaktor	Kompensationsflächen-äquivalent
ohne Maßnahmefläche									
2.4.1-BWW	Windschutzpflanzung	Bestandserhalt Ö	120		3	2,5	0,75	0,0	0
2.6.3-BRL	Lückige Baumreihe	Bestandserhalt Verkehrsgrün	190		4	4,0	0,75	0,2	114
2.6.3-BRL	Lückige Baumreihe	Bestandserhalt P1 / 2	472		4	4,0	0,75	0,2	283
12.1.1-ACS	Sandacker	Schutzbereich Kronentraufbereich P1 / 2	236	-	1	1,0	0,75	0,3	53
2.6.3-BRL	Lückige Baumreihe	Baufläche, versiegelt GRZ 0,8	115		4	4,5	0,75	1,0	388
2.6.3-BRL	Lückige Baumreihe	Baufläche, unversiegelt	29		4	4,0	0,75	1,0	87
10.1.3-RHU	ruderales Staudenflur	Baufläche, versiegelt GRZ 0,8	218		2	2,5	0,75	1,0	409
10.1.3-RHU	ruderales Staudenflur	Baufläche, unversiegelt	55	-	2	2,0	0,75	1,0	83
12.1.1-ACS	Sandacker	Baufläche, versiegelt GRZ 0,8	8.315	-	1	1,5	0,75	1,0	9.354
12.1.1-ACS	Sandacker	Baufläche, unversiegelt	2.078	-	1	1,0	0,75	1,0	1.559
			11.828						12.330
		200m Wirkzone							
9.1.2-GFR	Nasswiese eutroph	Bestandserhalt	2.000		4,0	4,0	1,0	0,0	160
9.1.7-GFD	sonstiges Grünland	Bestandserhalt	8.000		2,0	2,0	1,0	0,0	320
4.2.2-FFB	Beeinträchtigter Fluss	Bestandserhalt	2.000		2,0	3,0	1,0	0,0	120
1.1.2-WNR	Erlenbruch euthrophiert	Bestandserhalt	30.500		2,0	3,0	1,0	0,0	1.830
6.6.5-VSZ	Gehölzsaum an Fließgewässern		5.000		3,0	4,0	1,0	0,0	400
									2.830
		Summe:							15.160

Anhand der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ wurden für die kartierten Biotope im Geltungsbereich, ohne Maßnahmenfläche, Biotopwerteinstufungen (BWE) vorgenommen. Für die Ermittlung des Kompensationserfordernisses (KE) wird in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ eine Bemessungsspanne vorgegeben. Es handelt sich um siedlungs-/ landwirtschaftlich geprägte Biotope mit überwiegend geringen Biotopwerteinstufungen. Das ermittelte Kompensationserfordernis (KE) enthält zusätzlich jeweils in Abhängigkeit von der geplanten Art der baulichen Nutzung die angegebenen Zuschläge für Versiegelung. (ZSV)

Durch den Korrekturfaktor (KF) soll das Maß der Vorbelastung eines Biotops (Freiraumbelastungsgrad) ausgedrückt werden. Der Freiraumbelastungsgrad bestimmt sich anhand des Abstandes zu Störquellen und vorbelasteten Bereichen. Da es sich in dem vorliegenden B-Plan um die Umwandlung von Flächen an bestehendem Gewerbe (50m) handelt, bestehen in diesen Streifen wertmindernde Vorbelastungen (KF = 0,75).

Kompensationserfordernis (KE) und Korrekturfaktor (KF) bilden durch Multiplikation das „konkretisierte biototypbezogene Kompensationserfordernis“.

Der Wirkungsfaktor (WF) beträgt bei Biotopbeseitigung 1, bei Bestandserhalt 0, bei Flächen für den Schutzbereich Kronentraufe Baumreihe 0,3. Die Beeinflussung der geschützten

Baumreihe wird mit 0,2 berücksichtigt. Aufgrund der guten Abschirmung wird die Beeinflussung der geschützten Biotope im 200m Wirkradius nur mit 0,02 bewertet.

Das Kompensationserfordernis, ausgedrückt als Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ), wird durch Multiplikation ermittelt:

$$\text{KFÄ} = \text{Biotopfläche} * \text{KE} * \text{KF} * \text{WF}$$

Aus der Berechnung ergibt sich ein Kompensationsflächenäquivalent von 15.160.

Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen

Der Gesetzgeber fordert im § 1a (3) und im Bundesnaturschutzgesetz (§ 19), dass erhebliche Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild soweit unvermeidbar, vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (Ersatzmaßnahmen). Nach § 200a BauGB umfassen Festsetzungen zum Ausgleich auch Ersatzmaßnahmen. Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

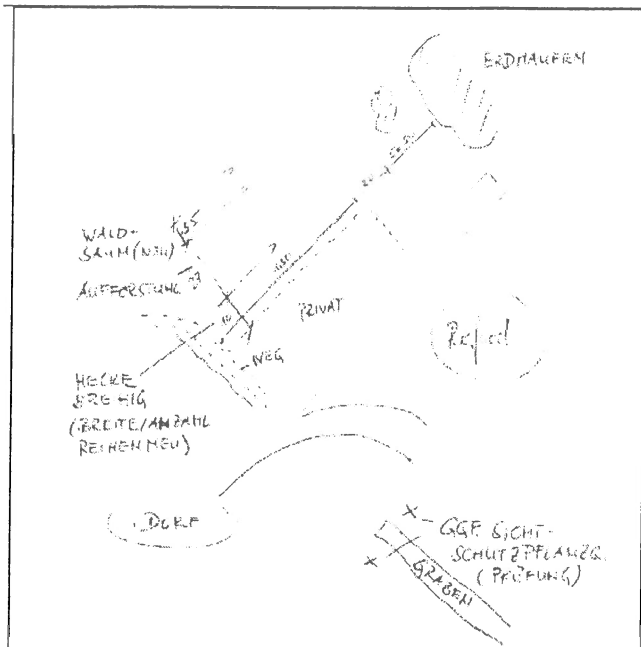
Ein Ausgleich der Beeinträchtigungen im oben genannten Sinne müsste im vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum der Restitution folgender Funktionen dienen. Dabei könnten die Funktionen bei fachlicher Eignung der Fläche auch auf ein und derselben Fläche wiederhergestellt werden:

- ☐ Entsiegelung von Flächen mit nachfolgender Anlage von Dauergrünland / Wald im Umfang der geplanten zusätzlichen Versiegelung (ca. 1,0 ha)
- ☐ oder Umwandlung von Acker oder Intensivgrünland in extensiv genutztes Grünland / Sukzession in höherem Umfang, verbunden mit der Anpflanzung von Einzelbäumen, Hochstammobst, Baumreihen oder Hecken,
- ☐ oder Umwandlung von Acker oder Intensivgrünland in Wald entsprechend Waldmehrwungswille der Gemeinde.

Zumindest die im ersten Anstrich genannte Hauptanforderung an den Ausgleich ist durch die Gemeinde Kogel nicht erfüllbar, weil geeignete eigentumsrechtlich verfügbare Flächen im erforderlichen Umfang in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum nicht zur Verfügung stehen.

Im Geltungsbereich sind Grünflächen als Flächen zum Biotopschutz (Baumreihe - P1/P2) und Bestandserhalt (Windschutzhecke) und eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Abpflanzung) als Ausgleich vorgesehen

Weiterhin sind im Nahbereich des Eingriffs, entsprechend Abstimmung vor Ort vom 01.04.2011, vorgesehen:



Skizze als Ergebnisprotokoll der Vorortbegehung am 01.04.2011 zum VE-Plan / Erfüllung Auflagen und Bindungen des Naturschutzes zu Bauanträgen der Fa. REFOOD

- ☐ Abpflanzung / Aufforstung als Abschirmung zum Wohngebiet im Südwesten / den Hauptflächen des SPA (Fortsetzung / Erweiterung einer Hecke entsprechend Baugenehmigung)
- ☐ Erweiterung Weidefläche im Osten
- ☐ Ergänzung Baumpflanzung vorhandene Reihe am Weg im Süden. (4 Stk)
- ☐ Abpflanzung zum Ort im Westen

Tab. 2 Maßnahmen (zur Information – KURSIV die Hecke gesamt incl. Anteil B-Plan)

Fläche ¹	Biotop-Bestand	Zielbiotope ²	Fläche [m ²]	WS ³	KWZ ⁴	LF ⁵	FÄ ⁶
		Hecke zur Übersicht Gesamt (Bauantrag/VE-Plan)					
Flur 1, Fst 28/41 anteilig	Acker	5reihig Hecke mit Überhältern 150 m x 10m (2+1,5+1,5+1,5+0,75/0,75+2)	1.500	2	3,0	0,6	2.700
		Berechnungstabelle					
Flur 1, Fst 28/41 anteilig	Acker	Hecke mit Überhältern 150 m x 2,75m	412,5	2	3,0	0,6	742
Flur 1, Fst 28/41 anteilig	Acker	Hecke mit Überhältern 30 m x 10m	300	2	3,0	0,6	540
Flur 1, Fst 28/41 anteilig	Acker / Ackerbrache	Abpflanzung mit Forstschulware und 30% Sukzession 180 x 27m	4.860	2	2,0	0,8	7.776
Flur 1, Fst 28/41 anteilig	Acker / Ackerbrache	1 reihig Waldsaum Aufforstung 180 x 3,5m (1,5+2)	630	2	3,0	0,8	1.512
Flur 2, Fst 12/2 anteilig	Acker	Weide extensiv mit 4 Randbäumen	2.038	2	2,5	0,8	4.076
	Baumreihe	Ergänzung 4 Bäume (Baumersatz) a 25 m ²	100	2	3,0	0,5	150
P1/P2	Sandacker	Rasen, Anteil Baumschutz	236	1,0	1,0	0,5	118
P3	Nördliche Grundstücksgrenze	Abpflanzung, Feldhecke Maßnahmefläche	495	2	3,0	0,6	891
Flur 1 Flurst. 28/51 anteilig	Grünland	2reihige Hecke als Sichtschutz 89x 5 im Westen	445	2	3,0	0,5	667

							16.472
--	--	--	--	--	--	--	--------

Aus dem Vergleich von Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ = 15.160 Kompensationserfordernis) und Flächenäquivalent (FÄ = 16.472 Umfang der geplanten Ausgleichsmaßnahmen) ergibt sich, dass der mit dem B- Plan verbundene Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert werden kann.

5.5 Beschreibung der Maßnahmen

Maßnahmen im Geltungsbereich – Minimierungsmaßnahme/Kompensation

In der nicht überbaubaren Grundstücksfläche an der westlichen Grundstücksgrenze sind **zur Verbesserung des Landschaftsbildes** 6 standortgerechte einheimischer Laubbäume (Stammumfang mindestens 14/16 cm) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzliste empfohlen.

Grünflächen

Die öffentliche Grünfläche Ö ist im Bestand zu erhalten.

In den privaten Grünflächen P1/ P2 ist die Baumreihe im Bestand zu erhalten. Diese Flächen sind mittels Ansaat von Landschaftsrasen mit Kräutern RSM 7.2.2 anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Eine zweimalige Mahd pro Jahr ist statthaft.

Die private Grünfläche P3 ist als zweireihige Strauchhecke incl. Brachesaum zu bepflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand mind. 1,50 m. Weiterhin sind 5 standortgerechte einheimische Laubbäume (Stammumfang mindestens 14/16 cm) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzliste empfohlen.

Biotopschutz (Baumreihe)

Im Kronentraufbereich der Bäume sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Entfernung, Schädigung oder Veränderung der typischen Erscheinungsform der Bäume und ihrer Wurzeln führen können, insbesondere Bodenabtrag, Ausschachtungen, Bodenauftrag, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung und der unsachgemäße Umgang mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches

In der Flur 2, Fst 12/2 ist anteilig auf 2.038 m² der Acker in extensive Weidefläche mit Anschluß an die vorhandene Weide anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Zusätzlich sind 4 Randbäumen (einheimische Laubbäume Stammumfang mindestens 14/16 cm) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzliste empfohlen. Verbißschutz ist vorzusehen.

In der Flur 1, Fst 28/41 ist anteilig (Gesamtfläche 1.800 m², 180m x 10m Breite) der Acker mit einer fünfzeiligen Strauchhecke incl. Brachesaum zu bepflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand mind. 1,50 m. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzliste empfohlen. Verbißschutz ist vorzusehen.

Anschließend ist mit einer Breite von 27m eine Schutzabpflanzung langfristig zum Schutz des Wohngebietes / des SPA zu verstärken. Die Fläche ist mit Forstschulware und 30% tigem Sukzessionsanteil anzupflanzen zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Als Arten werden Waldkiefer, Stieleiche und als Beiholz Birke empfohlen. Verbißschutz ist vorzusehen. Die Leitungstrasse ist von Bepflanzung freizuhalten.

Daran schließt sich als südlicher Rand auf der Länge von 180m einreihig ein Gehölzsaum in 3,5m Breite mit Sträucher der Artenliste an. Verbißschutz ist vorzusehen.

Im Westen auf der anderen Straßen / Grabenseite ist entlang des Grabenbegleitenden Zau-nes in der Flur 1, Fst 28/51 anteilig eine zweireihige Hecke (89mx 5m) incl. Brachesaum zu bepflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihen-

abstand mind. 1,50 m. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzliste empfohlen. Verbissschutz ist vorzusehen

Als Ersatz für die beantragte In Aussichtstellung der Rodung von 2 Bäumen sind in Ergänzung der vorhandenen Baumreihe am Weg im Süden (Flur 1, Fst 28/38) 4 Winter- Linden (Stammumfang mindestens 14/16 cm) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

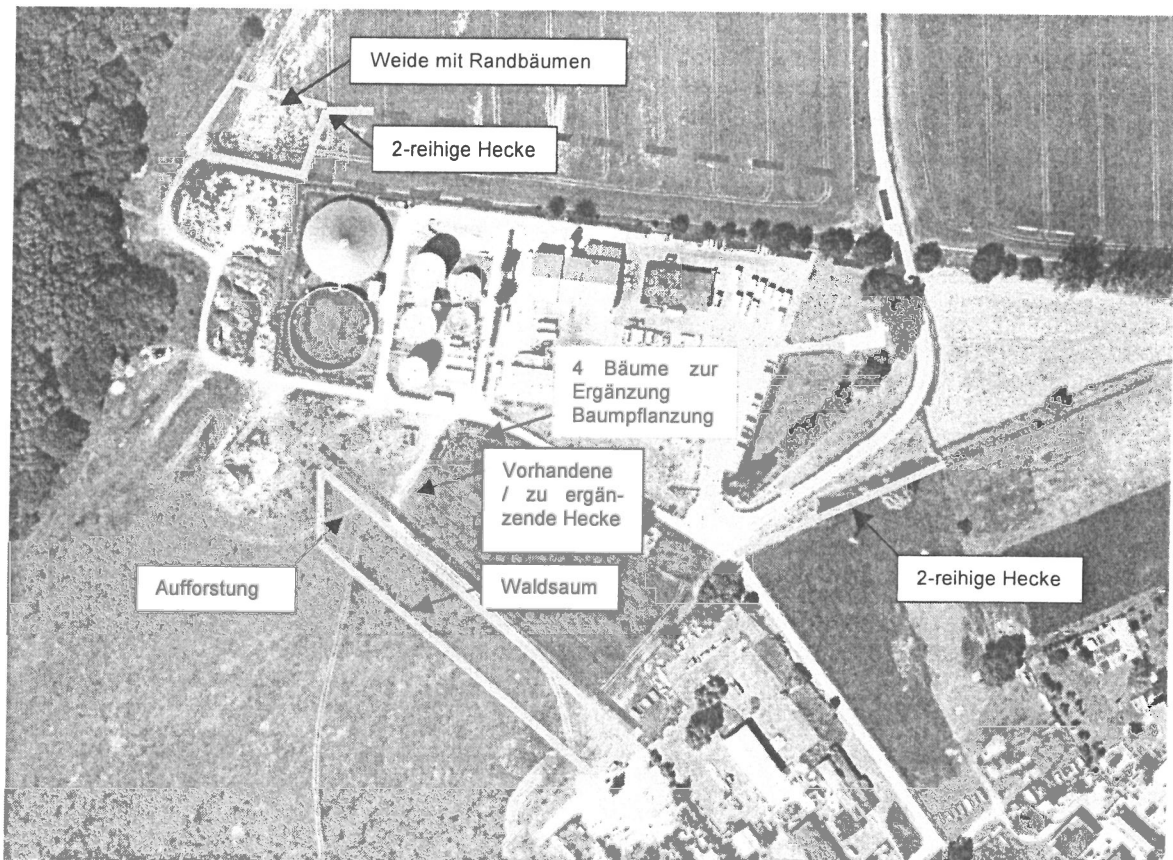
Pflanzliste

Bäume: Qualität Hochstamm 2x verpflanzt STU 14-16 cm, norddeutscher Provinzyens

Feld- Ahorn	-	Acer campestre
Stiel- Eiche	-	Qercus robur
Sand- Birke	-	Betula pendula

Sträucher: verpflanzt, 3-4 Triebe, Höhe 80-100 cm:

Weißdorn	-	Crataegus monogyna
Schlehe	-	Prunus spinosa
Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Hasel	-	Corylus avellana
Heckenkirsche	-	Lonicera xylosteum
Hundsrose	-	Rosa canina



6 Bauordnungsrechtliche und baugestalterische Festsetzungen

Örtliche Bauvorschrift gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V - Begründung -

6.1 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Der Sinn der Abstandsflächenregelungen liegt darin, dass um Gebäude herum ein Freiraum bleiben soll, um den Bewohnern und Benutzern einen sozialen Abstand, Belichtung und Belüftung einzuräumen und gleichzeitig im Falle eines Brandes einen Schutz vor Feuerübergreif zu gewährleisten.

Gemäß § 6 der Landesbauordnung M-V vom 18. April 2006 einschließlich der aktuellen Änderungen beträgt die Tiefe der Abstandsflächen in Plangebieten 0,2 H. Das Maß H ergibt sich aus der Wandhöhe (von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand) und aus zu einem Drittel der Höhe des Daches bei < 70 Grad Dachneigung. Bei einer geplanten Traufhöhe mit Höchstmaßen von 10,0 m bzw. 17,0 m ergeben sich Abstandsflächen von 2,0 m bis 4,0 m. Diese sind ggf. auch über Baulasten zu berücksichtigen.

6.2 Baugestalterische Festsetzungen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 soll durch die baugestalterischen Ziele der Bezug zum Umgebungsbereich hergestellt werden. Regelungen für bauliche Anlagen werden nicht getroffen, da die Hallen des Unternehmens funktionsbedingt errichtet werden und damit in ihrer Fassaden- und Dachgestaltung variabel sein müssen.

Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan soll lediglich geregelt werden, dass weiße oder glänzende Außenwandverkleidungen nicht verwandt werden. Verkleidungen und Farbanstriche sind mit einem Remissionswert von maximal 15% herzustellen. Damit sollen Reflexionen in die Umgebung weitgehend ausgeschlossen werden.

Einfriedungen

Die Grundstückseinfriedungen übernehmen hier vor allem die Funktionen für die Sicherheit des Betriebsgeländes. Hiermit begründet sich der bis zu 3,00 m hohe Zaun.

7 Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen

Emissionen

Vom Plangebiet können schädliche Umwelteinwirkungen bzw. Belästigungen im Sinne der §§ 1 und 3 des BImSchG durch Lärm (Lärmquellen sind u.a. das BHKW der Biogasanlage und der Zu- und Abfahrlärm der Fahrzeuge,) oder durch Gerüche dieser Anlage und der vorgesehenen Erweiterungsfläche auf die umliegenden Nutzungen ausgehen.

Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen

Gemäß den Anforderungen des § 5 BImSchG sind Schutz und Vorsorge vor erheblichen Beeinträchtigungen zu sichern.

Zur Prüfung der aktuellen Immissionssituation sowie zur Festlegung von Grenzwerten für das B-Plan Gebiet wurden ein schalltechnisches Gutachten und eine Geruchs- Immissionsprognose erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind hier auszugsweise wiedergegeben. Die vollständigen Gutachten liegen dem Auslegungsexemplar bei und sind ausgewählten Fachbehörden zur Kenntnis gegeben.

Lärm

Durch das Sachverständigenbüro für Lärmschutz und Umweltmanagement Dr. Degenkolb aus Rostock wurde im Mai 2010 ein schalltechnisches Gutachten erstellt, das Geräuschkontingente in Form von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP) für die gewerblichen Bauflächen innerhalb des B-Plan-Gebietes zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Lärmeinwirkungen ermittelt. Bei den Festsetzungen der Geräusch-

kontingente war die Vorbelastung der schutzbedürftigen Nachbarschaft mit Gewerbelärm zu berücksichtigen.

Hierzu fanden am 28.04.2010 Immissionsmessungen in Nachbarschaft des Plangebietes statt. Ziel war die Ermittlung der Vorbelastung an vier ausgewählten Immissionsorten – Am Schaalberg 5 und 11 sowie in der Dorfstraße 32a und 36 von Kogel.

Über Modellrechnungen wurden für das zu beplanende Baugebiet die IFSP ermittelt. Die hierzu notwendigen Annahmen und Festlegungen wurden fixiert. Die Wertung der Geräuschbelastung erfolgte aus dem Vergleich der nach der DIN ISO 9613-2/TA Lärm berechneten Beurteilungspegel mit den Orientierungswerten nach Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1. Im Teil B – Text – sind unter Punkt 4.1 bis 4.4 die Festsetzungen Bestandteil des Gutachtens.

Mittels den für das B-Plangebiet festgelegten Geräuschkontingenten und unter Berücksichtigung des vorhandenen Gewerbelärms überschreiten an den vier Immissionspunkten, die repräsentativ für die schutzbedürftige Nachbarschaft sind, weder während der Beurteilungszeiten „tags“ noch „nachts“ die Beurteilungspegel die Orientierungswerte tags/nachts für Gewerbelärm.

Geruch

Die Prüfung möglicher Auswirkungen durch die Erweiterung des Gewerbegebietes in Kogel auf die benachbarten Nutzungen erfolgte für Geruchsimmissionen durch die Firma **ECO-CERT** -Prognosen, Planung und Beratung zum technischen Umweltschutz- aus Karow bei Plau am See.

Die vorliegende 1. überarbeitete Fassung der Geruchs-Immissionsprognose vom 06.07.2011 nahm eine Bewertung der Geruchsemissionen der Anlagen und der daraus resultierenden Immissionen in deren Umfeld vor. Grundlagen hierfür bildeten die spezifischen Geruchsstoffströme je Emissionsquelle und je Einheit emittierender Fläche, die Beurteilung der meteorologischen Verhältnisse am Standort und durch Rechenmodelle gestützte Prognosen der Ausbreitung der Geruchsstoffströme im Umfeld der Anlage.

Ergebnis der durchgeführten Ausbreitungsberechnungen mit dem Programm AUSTRAL 2000 ist, dass die bereits in Betrieb befindliche Biogasanlage bei Ansatz konservativer Emissionsparameter an den nächstliegenden Immissionsorten eine Vorbelastung zwischen 3 und 5 % der Jahresstunden verursacht. Die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) des Landes M-V von 2006 sieht für Wohn- /Mischgebiete max. 10% vor. Als erhebliche Belästigung im Sinne der GIRL ist zu werten, wenn die Gesamtbelastung diesen Wert überschreitet.

Im Teil B –Text des B-Planes sind deshalb als Vorkehrungen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Geruchsimmissionen die Festsetzungen 4.6 und 4.7 aufgenommen worden.

8 Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken

Auswirkungen

Die Betriebserweiterung bietet die Möglichkeit, dass das Unternehmen in seinem Bestand gesichert und effizienter produzieren kann. Durch die geplanten Lagerhallen und weitere Anlagen sind die Festlegungen aus den unter 7. genannten Gutachten einzuhalten, um negative Auswirkungen auf die benachbarten Anlieger auszuschließen. Damit werden die zulässigen Richtwerte eingehalten.

Einwirkungen

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand, nördlich und westlich der Wohnbebauung angrenzend an das festgesetzte Gewerbegebiet. Die Umgebung des Vorhabens ist darüber hinaus von landwirtschaftlicher Nutzfläche umgeben. Das geplante Gebiet fügt sich von der Nutzung her an das angrenzende Baugebiet an. Einwirkungen, die jedoch zu Nutzungskonflikten führen könnten, scheinen bei Einhaltung der getroffenen Festsetzungen ausgeschlossen.

9 Bodenordnung / Nachrichtliche Übernahmen

Bodenordnung

Die Gemeinde wird keine Maßnahmen zur Bodenordnung einleiten. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht notwendig. Die Erweiterungsflächen befinden sich bereits im Eigentum des Unternehmens.

Auflagen:

- Treten bei Erd- oder Abbrucharbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen und Gerüche des Bodens bzw. Mauerwerks oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Gewässerschutz und Altlasten des Landkreises Ludwigslust zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.
- Sollten sich Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Bauarbeiten als notwendig erweisen (der Grundwasserflurabstand beträgt 2,00 m bis 5,00 m), ist hierfür die wasserrechtliche Erlaubnis von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust einzuholen. Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen sind zuvor mit der uWb abzustimmen.
- Falls Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln- (LAGA, Stand: 05.11.2004)“ zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. T. I Nr.36 S.1554) bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte-Z-0 der LAGA einzuhalten.

Hinweise:

Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVObI. S.12/GS M-V Gl. Nr. 114.2, bar. In GVObI. S. 247) geänd. durch Art.4 LNatG M-V u. z. Änd. and. Rechtsvorschr. V. 21.7. 1998 (GOVBl. S.647) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Verhalten bei unnatürlichen Bodenverfärbungen und Gerüchen

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls nach §27 Abfall- und Altlastengesetz M-V in der Fassung vom 15. Januar 1997 (GOVBl. S. 43) verpflichtet.

Abfallwirtschaft

Zur Entsorgung der Abfälle sind die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Ludwigslust zu nutzen, die Abfälle sind dem Landkreis zu überlassen, ausgenommen die Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

Die Sicherung des Geländes gegen unbefugtes Betreten und Befahren ist durch Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Unbelastete Bauabfälle dürfen gemäß § 18 AbfAlG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

Abfälle(verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind entsprechend § 10 und § 11 KrW-/AbfG durch einen zugelassenen Beförderer in einer genehmigten Abfallbeseitigungsanlage zu entsorgen.

Nachrichtliche Übernahmen

Bodendenkmale

Für die im Plangebiet vorhandenen Bodendenkmale wird eine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (LK LWL) erforderlich. In die Antragsunterlagen ist dazu die folgende Nebenbestimmung aufzunehmen.

Nebenbestimmungen

Im Plangebiet sind Bodendenkmale bekannt, deren Abgrenzung als ungefähre Darstellung in der Planzeichnung übernommen wurde. Die Genehmigung ist an die Einhaltung folgender Bedingung gebunden:

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 (5) DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Auf diese erforderliche Genehmigung wird im Rahmen des Durchführungsvertrages verwiesen.

Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und unverbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei der Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

10 Städtebauliche Daten

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

12.390 m²

gegliedert in:

Baufläche gesamt

10.797 m²

Baufeld 1

8.592 m²

Baufeld 2

2.205 m²

Verkehrsfläche

80 m²

Verkehrsbegleitgrün

190 m²

Grünflächen

1.323 m²

davon öffentliche Grünfläche Ö

120 m²

davon private Grünfläche P1

294 m²

davon private Grünfläche P2

414 m²

davon private Grünfläche P3

495 m²

Kogel, 07.02.2012



..... A. Bredt

Der Bürgermeister

Begründung, besonderer Teil: Umweltbericht

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), unter Verwendung der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB, zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet „Betriebserweiterung Firma ReFood“ der Gemeinde Kogel

Stand: Dezember 2011

Inhalt:

1	Einleitung	2
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....	2
1.2	Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung	3
2	Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen	5
2.1	Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet 5	
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	9
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	12
2.4	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	13
3	Zusätzliche Angaben	13
3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	13
3.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	14
3.3	Prüfung der Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete / NSG	19
3.3.1	FFH	20
3.3.2	SPA	21
3.3.3	NSG	23
3.4	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans	24
3.5	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	24

Anlage:

Lebensraumansprücheⁱ der prüfrelevanten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie und des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

1 Einleitung

Der vorliegende Umweltbericht enthält die Ergebnisse der zum Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet „Betriebsenerweiterung Firma ReFood“ im Ortsteil Kogel in der Gemeinde Kogel durchgeführten Umweltprüfung und wurde entsprechend dem Stand der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Abwägung fortgeschrieben. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung. Den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hat die Gemeinde Kogel nach Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 (1) S. 1 BauGB bestimmt.

1.1 **Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans**

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Die Gemeinde unterstützt mit der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens den einheimischen Investor, die ReFood GmbH, in seiner weiteren wirtschaftlichen Entwicklung. Das Unternehmen betreibt vom Standort Kogel aus das Einsammeln und Befördern von Speiseresten, die Aufbereitung und Verarbeitung von Speiseresten und anderen Inputstoffen, das Vergären dieser Inputstoffe zu einem verbrennungsfähigen Biogas, die Erzeugung elektrischer und thermischer Energie aus der Verbrennung dieses Biogases und die Zwischenlagerung und landwirtschaftliche Ausbringung der Gärreste aus o. g. Vergärungsprozess. Das bestehende Betriebsgelände umfasst ca. 3,4 ha und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Derzeitig sind hier 57 Mitarbeiter beschäftigt.

Planungsziel für die Betriebsenerweiterung sind die Errichtung eines weiteren Lagerbehälters und der Bau neuer Anlagen/Lagerhallen zur effektiven Nutzung des Produktionsstandortes nördlich angrenzend auf einer Fläche von ca. 1,3 ha an das Betriebsgelände.

Die Biogasanlage mit zwei Blockheizkraftwerken und einer elektrischen Leistung von größer 2 MW ist seit 2003 in Betrieb und erzeugt Strom, Wärme und Gärreste, die auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden. Seit 1998 wurde der Standort zu einer Annahmestelle für biologische Abfallverwertung umgenutzt. 2002/2003 beantragte das Unternehmen die Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter dahingehend zu ändern, dass Anlagen zur Biogaserzeugung und Gärsubstratlagerung errichtet werden können. Die entsprechenden Bauunterlagen, Gutachten und Genehmigungen liegen vor.

Seit 2007 wurden neben dem Neubau des Verwaltungs- und Sozialgebäudes mit Kläranlage, Regenrückhaltebecken und PKW-Stellplatzanlage, Altgebäude abgebrochen und damit der Standort für weitere Hallen und Annahmestellen vorbereitet.

Die verkehrliche Anbindung erfolgt über eine neu gebaute Straße zur Biogasanlage, die garantiert, dass die Zu- und Abfahrten keine negativen Belastungen für die angrenzende Ortslage bilden.

Alles zusammengekommen, begründet das Planungserfordernis die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Änderung oder Neufestsetzung von Baugebieten, Straßen, Ausbauten u.ä. / Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

In der folgenden Übersicht werden die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgeführt, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können:

Kurzbez.	Art/Maß der baulichen Nutzung	Standort (Lage, Nutzung)	Umfang / Fläche
GE	Gewerbegebiet GRZ 0,8	landwirtschaftliche Nutzfläche nördlich der bestehenden Anlage, Ortsrand	ca. 1,3 ha

1.2 Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§ 1 (6) u. (7) BauGB). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4) BauGB); Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) BauGB).

Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan

- Nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG).
- Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, betreffend die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt (aus: Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, §1 (2) BNatSchG).
- Ausweisung besonderer Schutzgebiete für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von Gemeinschaftlichen Interesse. Das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiete] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie).
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Nachverdichtung sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung (aus § 1a (2) BauGB).
- Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (aus § 1 u. 3 BImSchG).
- Derartige Bewirtschaftung der Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser), dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und somit dem Nutzen Einzelner dienen. Vermeiden der Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt. Insgesamt soll eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet sein (aus: Grundsatz der Wasserwirtschaft, § 1a Wasserhaushaltsgesetz WHG); In Bezug auf die Gewässer sind die Belange des Allgemeinwohls u.a. die Vermeidung der Behinderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Bodenflächen oder durch andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens. Verhinderung einer Verunreinigung der Gewässer oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften bei der Einbringung von Stoffen. Erhebliche Bedeutung der Gewässer und die Uferbereiche für die Natur und das Landschaftsbild (aus Ziele der Wasserwirtschaft, § 3 Landeswassergesetz, LWaG).
- Verwertung von Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Möglichst Versickerung von Niederschlagswasser (§ 39 LWaG).

- Gebot zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit; stoffliche oder energetische Verwertung von vorhandenen Abfällen (aus Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz); die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung (aus § 5 KrW-/AbfG).

Ziele der Raumordnung für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

- Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Stand August 2005
 - Mit dem aktuellen Landesraumentwicklungsprogramm legt die Landesregierung eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die nachhaltige und zukunftssträchtige Entwicklung des Landes vor.
 - Gemäß der dem Landesraumentwicklungsprogramm beiliegenden Karte sind Teile des Gemeindegebietes Kogel als Vorbehaltsgebiet für den Naturschutz ausgewiesen.
- Regionales Raumordnungsprogramm M-V, Stand 1996 – derzeitige Rechtsgrundlage
 - Speziell für die Gemeinde Kogel sind u.a. folgende Vorgaben aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) Westmecklenburg im Bebauungsplan zu berücksichtigen:
 - Die Gemeinde Kogel ist hinsichtlich der Zentralörtlichkeit dem Nahbereich des Unterzentrums Zarrentin zugeordnet. Die Gemeinde hat jedoch keine zentralörtlichen Aufgaben wahrzunehmen. Aufgrund der fehlenden Zentralörtlichkeit der Gemeinde ist die Entwicklung, insbesondere die Siedlungsentwicklung, auf Eigenentwicklung abzustellen.
 - Die durch Kogel verlaufende Trasse der Autobahn A 24 ist als großräumige Straßenverbindung eingestuft. Der hier erfolgte Brückenneubau über die A 24 hat keine Auswirkungen auf die Gemeinde, da Abfahrten von hier aus nicht bestehen. Die nächste Autobahnauffahrt befindet sich im ca. 5 km entfernten Zarrentin.
 - Westlich der Ortslage Kogel befinden sich ein Vorranggebiet und ein Vorsorgegebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.
 - Nordwestlich von Kogel ist das 23 ha große Vorsorgegebiet Kiessandabbau Pamprin 2 ausgewiesen.
- Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Stand 2009
 - Kogel gehört als ländlicher Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis zum Grundzentrum Zarrentin,
 - die Gemeinde ist nicht mehr als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen, das Gemeindegebiet quert jedoch ein regional bedeutsamer Radweg,
 - an der westlichen Gemeindegrenze verläuft das Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege – Schaaleniederung; südlich der Ortslage Kogel schließt sich ein Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege an,
 - Flächen nördlich und südlich der durch das Gemeindegebiet verlaufenden A 24 sind als Infrastrukturkorridor ausgewiesen und
 - das Vorsorgegebiet für den Kiessandabbau ist nicht mehr dargestellt.

Darstellungen des F-Plans für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

Die Gemeinde Kogel besitzt seit 2000 einen wirksamen Flächenutzungsplan (F-Plan). Das geplante Bauvorhaben ist in den Darstellungen des F-Planes als landwirtschaftliche Nutzfläche enthalten.

Die Gemeindevertretung hat in ihrem Aufstellungsbeschluss zum B-Plan die Überplanung der Fläche als gewerbliche Baufläche in einem parallelen F-Plan Änderungsverfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des F-Plans wurde bereits im Oktober 2008 im Zusammenhang mit dem Planverfahren des VE-Planes Nr. 4 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung zum Änderungsverfahren ist bereits erfolgt. Mit dieser weiteren Änderung wird das z.Z. ruhende Änderungsverfahren weitergeführt.

2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

2.1 Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet

(Siehe Luftbild in der Begründung)

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden in der folgenden Übersicht hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Zustandes in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben.

Der Untersuchungsraum, der mindestens das vom B-Plan voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten muss, wurde anhand der voraussichtlichen Planauswirkungen schutzspezifisch bestimmt:

- Auswirkungen mittlerer Reichweite (Wirkraum von 300 m Radius) können sich auf die Schutzgüter Mensch, sowie Tiere, Pflanzen und Lebensräume aufgrund von Emissionen und auf das Landschaftsbild aufgrund des Bauvolumens und der zulässigen Bauhöhe der Gebäude ergeben.
- Bei den übrigen Schutzgütern (vgl. folgende Tabelle) orientiert sich die Betrachtung im Wesentlichen auf den Geltungsbereich.

Der Analyse des Umweltzustands liegen insbesondere Daten des LUNG M-V (www.umweltkarten.mv-regierung.de), die Voruntersuchung Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Nr. 107 „Schaalelauf mit Schilde, Hammerbach und Woezer See“ für das Projekt Wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 16BimSchG Speiseabfallverwertungsanlage mit Biogasanlage sowie ergänzende Bestandsaufnahmen im Gelände zugrunde.

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete ¹	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine FFH oder Vogelschutzgebiete. Ja im 200m Wirkradius befinden sich FFH oder Vogelschutzgebiete.	BNatG, NatSchAG M-V, FFH-Erlass MV ² , FFH DE 2531-303 „Schaalelauf mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren“ / SPA DE 2531-401 „Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark“ in 90m Abstand Hinweis: SPA DE 2331-471 „Schaalsee-Landschaft“ in ca. 3,5 km
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine nationalen Schutzgebiete.	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Strauch / Baumhecken und Baumreihen)	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine nationalen Schutzgebiete Ja im 200m Wirkradius befinden sich nationalen Schutzgebiete Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope. Ja, im 200m Wirkradius befinden sich nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope. Ja, am Geltungsbereichsrand befindet sich eine geschützte Baumreihe.	NSG Nr. 113 LWL „Schaalelauf“ Biotope nach § 20 NatSchAG M-V 03693 Naturnahe Feldgehölze 01564 Naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, einschließlich der Ufervegetation 03629 Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder 01630 Stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation Baumreihe § 19 NatSchAG M-V
gesetzlich geschützte Bäume, nach Baumschutzverordnung / -satzung geschützte Bäume o. Großsträucher	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Bäume	§ 18 NatSchAG M-V
Gewässerschutzstreifen und Waldabstand	Nein, nicht betroffen	§ 29 NatSchAG M-V § 20 LWaldG
Wald	Nein	§ 2 LWaldG
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Ja, im Geltungsbereich sind Pflanzen, Tiere oder Lebensräume dieser betroffen. • Baumreihe mit ruderaler Staudenflur • Acker Für die Vogelwelt sind zunächst kleinere und mittelgroße Vogelarten des Lebensraums Ackerland kennzeichnend. Viele der Arten wie Schafstelze, Heide- oder Feldlerche sind zwar an die Offenlandlebensräume gebunden, unterliegen hier aber einer erheblichen bewirtschaftungsbedingten Mortalität. Hinzu kommen eine Reihe von ganzjährig oder saisonal auftretenden Nahrungsgästen wie Greifvögel, Kraniche oder Gänse, so dass die Vielfalt der Avifauna insgesamt einen mittleren Wert annimmt. Die Stör- und Scheuchwirkung des vorhandenen Gewerbes ist zu berücksichtigen. Bewertung des Arten- und Biotopschutzes: großräumig betrachtet Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit, im Geltungsbereich geringe Schutzwürdigkeit.	
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL)	Nein, auch wenn Rastvogelnahrungsfläche, aber bestehendes Gewerbegebiet und geringer Erweiterung, Bereich mittlerer Dichte des Vogelzugs (Leitlinie A24), keine Höhlenbäume Nein, entsprechend Prüfungen (siehe Anhang) keine nach Anhang I / II / IV der FFH- Richtlinie streng geschützten Arten betroffen.	
Boden	Ja, durch Versiegelung und Umbau. Im Geltungsbereich stehen sicherwasserbestimmte Sande an. Bewertung des Bodenpotenzials: Boden mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit, im Geltungsbereich regional weit verbreitete, durch Nutzung veränderte Böden.	
Grundwasser	Ja, Grundwasser kann betroffen sein: Flurabstand bei 2-5 m Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Bei hoher Versickerungsleistung des Bodens, besteht trotz aber hoher Verdunstungsrate bei Offenland, sehr hohe Bedeutung für Grundwasserneubildung. Festgesetzte Trinkwasserschutzszonen sind nicht vorhanden. Nutzba-	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
Oberflächenwasser	res Grundwasserdargebot sehr hoch. Oberflächenentwässerungseinzugsgebiet: LAWA: 5936871900, Schaale zwischen Kölzin und Mündung Kleine Schaale ja, Oberflächengewässer sind in 100-m-Entfernung vorhanden: Schaale Bewertung: großräumig betrachtet Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Grundwassers. hohe Schutzwürdigkeit des Oberflächenwassers (Einzugsbereich Schaale)	
Klima und Luft	Ja, Klima / Luft können durch das Gewerbegebiet betroffen sein. Im Gebiet herrscht ein gemäßigtes, maritim geprägtes Binnenplanklima (Übergangszone vom maritimen zum kontinentalen Klima). Die Hauptwindrichtung mit über 50% ist SW - W - NW, gefolgt von NO - O - SO mit 30%. bisher mittlere regionale Grundbelastung mit Luftschadstoffen (A24), Lokale, teilweise temporäre Emissionen Bewertung Klima / Luft: geringes bioklimatisches Belastungspotenzial, mäßige lufthygienische Belastung	
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	Ja, Wirkungsgefüge, Wechselbeziehungen können betroffen sein: Wirkungsgefüge können sehr umfassend und vielfältig sein, so dass sich die Beschreibung auf die örtlich wesentlichen Sachverhalte beschränken muss. Typische Wirkungsgefüge und Wechselbeziehungen im 500-m-Untersuchungsraum sind: Zusammenhang von hoher Versickerungsleistung des Bodens, im Zusammenwirken mit der Struktur und Verdunstungsleistung der Vegetation, und dem Vermögen des Landschaftshaushaltes Niederschlagswasser zurückzuhalten. (Vorbelastungen sind zu berücksichtigen) Zusammenhang zwischen örtlichem Kleinklima und Vegetationsstruktur / Bebauung der Landschaft. Verlust der kleinklimatischen Ausgleichsfunktion von Freiflächen und Wärmeakkumulation durch Bebauung und die .	
Landschaft (landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild)	Nach der naturräumlichen Gliederung Mecklenburgs (HURTIG 1957, verändert nach KLAFS u. STÜBS 1987) liegt das Gebiet der Gemeinde Kogel in der Großlandschaft 50 und in der gleichnamigen Landschaftseinheit 500 „Südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet“ (Quelle: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg). Seine Oberflächengestalt erhielt das Gebiet durch die Randlege der Weichselvereisung im Raum Schwerin – Zarrentin und die im Vorland der Endmoräne gebildeten Sanderablagerungen. Im Bereich südwestlich von Kogel sowie bei Dodow und Camin treten daneben Bildungen der älteren Saaleeiszeit zutage (Altmoränengebiet). Der Bereich östlich von Kogel ist oberflächengeologisch durch die Ablagerungen von Sandersand geprägt. Die Geländehöhe liegt zwischen 33 und 38 m HN. Ja, der B-Plan ruft durch Bebauung Veränderungen des Landschaftsbildes hervor. Bei den Hallen kann es bei weißen oder glänzenden Außenwandverkleidungen zu störenden Lichtreflexionen kommen. Im B-Plan sollte mind. ein Remissionswert vorgegeben werden und eine Abschirmung ist vorzusehen. Bewertung des Landschaftsbildes: Landschaftsraum mit insgesamt mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes, örtlich Vorbelastungen durch Bebauung. Östlich und südlich hohe bis sehr hohe Bedeutung.	
Biologische Vielfalt	Ja, biologische Vielfalt kann durch Lebensraumverlust betroffen sein: Biologische Vielfalt“ umfasst die Variabilität unter Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
	den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme (Art. 2 (2) Biodiversitätskonvention). Die Beurteilung der biologischen Vielfalt kann nur naturraumgebunden erfolgen und hat die natürlichen Verhältnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen. Für die Situation im 300-m-Untersuchungsraum sind Biotope der Kulturlandschaft (Grünland / Acker / Siedlungsbiotope) mit langjähriger Nutzungskontinuität prägend. Weiterhin sind östlich Biotope der Fließgewässer prägend. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme außerhalb der Biotope der Agrarlandschaft sprechen für eine hohe Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen. Überörtliche Verbundräume und funktionale Beziehungen: Nord- Süd Natura 2000 Verbundachse Bewertung: großräumig betrachtet Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit, im Geltungsbereich geringe Schutzwürdigkeit,	
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Vom Plangebiet können schädliche Umwelteinwirkungen bzw. Belästigungen im Sinne der §§ 1 und 3 des BImSchG durch Lärm und andere Emissionen ausgehen. Ja, Wohnbereiche könnten durch Immissionen betroffen sein, Nächstgelegene Wohnhäuser,- bauflächen befinden sich westlich bzw südlich des Geltungsbereiches. Zur Bestandssituation bezüglich Lärm / Immissionen siehe unter „Vermeidung von Emissionen“. Bewertung: hohe Schutzwürdigkeit, hohes Gefährdungspotential	
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	Ja, im Geltungsbereich befinden sich Kultur- oder sonstigen Güter (hier Bodendenkmale – siehe u.a. Plan) Im bisherigen Verfahren benannt und im plan dargestellt sind die Bodendenkmale Geodatenportal LK - Nr. 42-46. Weiterhin benannt und ggf. Ausgleichsmaßnahmen betreffend sind die Nr. 47 und ggf. 38. Da eine Beeinträchtigung dieser nur im Rahmen einer zulässigen landwirtschaftlichen (gärtnerischen) Bodenbearbeitung erfolgenden Nutzung der Ausgleichsflächen betroffen ist, werden diese nur hier textlich erwähnt, da §11 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) gilt. Wenn bei Erarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §11 DSchG M-V die Entdeckung der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und die Entdeckungsstätte fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens einer Woche zu erhalten, um so eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können. Wechselwirkungen: Der Eingriff in ein mögliches Bodendenkmal kann durch die Lagegebundene Erweiterung nicht vermieden werden, hier ist lediglich ein Verminderung durch die dargestellten Sicherungsmaßnahmen und Dokumentation möglich.	
Vermeidung von Emissionen	Ja, durch das Planvorhaben können Auswirkungen durch Emissionen von Lärm, Geruch, Schadstoffe entstehen, deren Wirkung auf Menschen besonders zu untersuchen, bzw. durch Festsetzungen im B-Plan auf ein maximales Maß zu beschränken ist. Bezüglich der Auswirkungen durch Lärm, unter Berücksichtigung der bestehenden Betriebsanlagen, wurde eine Untersuchung erstellt.	
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Ja, im geplanten Baugebiet fallen Abwässer an.	LWaG (Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung)
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Ja, das Aufkommen an entsorgungspflichtigen Abfällen wird erhöht.	AbfG (Pflicht zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung und zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung) ggf. anlagenbezogenes BimSch-Verfahren

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	Ja, das Planvorhaben dient auch der Erweiterung der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Angliederung an vorhandene Anlage	Soweit derartige Anlagen im Geltungsbereiches errichtet und betrieben werden sollen, sind ggf. gesonderte Genehmigungsverfahren durchzuführen.
Darstellungen von Landschaftsplänen	Nein, kein Landschaftsplan vorhanden.	
Darstellungen anderer Umwelt-Fachpläne	Nein	
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen durch Rechtsverordnung festgesetzte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Nein	
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Ja, Wechselwirkungen können durch anlagebedingte Emissionen verursacht werden.	Siehe unter Emissionen

¹ Betroffenheit = sachliche Betroffenheit bzw. räumliche Überschneidung mit dem vom Plan erheblich beeinflussten Gebiet; bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten, die ggf. eine gesonderte Prüfung erfordern, räumliche Überschneidung mit dem Wirkungsbereich des Plans unter Beachtung des geltenden Erlasses über die Verträglichkeitsprüfung ².

² FFH-Erlass = Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 NatSchAG M-V und der §§ 32 bis 38 BNatG in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 16.07.2002 (ABl M-V Nr. 36, S. 965), geändert durch ersten Änderungserslass vom 31.08.2004 (Abl. M-V, 2005, Nr. 4, S. 95).

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Voraussichtliche Merkmale und Auswirkungen des Baugebietes entsprechend der geplanten Festsetzungen

Der B-Plan ist vorhabensbezogen. Es erfolgen aber keine lagekonkreten Festsetzungen zu Baukörpern, Verkehrsflächen usw.

Bei Ausschöpfung der Festsetzungen kann voraussichtlich von folgenden Auswirkungen des Baugebietes ausgegangen werden:

- Großflächige Überbauung mit Gebäuden, Versiegelung und sonstige teildurchlässige Befestigung von Flächen.
- Bau großvolumiger Gebäude mit Höhen bis 10 m (punktuell 17m) und über 50m Länge.
- An- und Ablieferverkehr, Werksverkehr mit entsprechenden Lärmemissionen.

Vorbehaltlich können für die geplante Betriebsart Hinweise zur voraussichtlichen Nutzungen abgeleitet werden:

- Erzeugung industrieller Abwässer und licht- und schadstoffemittierenden Anlagen, Lärmemissionen der Anlagen. Soweit Anlagen errichtet werden sollen, die besondere Zulassungstatbestände erfüllen, sind vorhabenskonkrete Aussagen zur Umweltverträglichkeit in der Genehmigungsplanung zu treffen. Die gesetzlichen Anforderungen an den Umgang mit boden-, luft- und wassergefährdenden Stoffen sind unabhängig vom Genehmigungserfordernis einzuhalten.

- Die Versickerungsmöglichkeiten des anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen und der Verkehrs- und Lagerflächen innerhalb des Plangebietes sind aus ökologischer Sicht voll auszuschöpfen. Näheres, insbesondere zu Erfordernis und Umfang der Klärung und Rückhaltung von Oberflächenwasser, sowie die Havariesicherung, hat das Entwässerungskonzept der Erschließungsplanung zu bestimmen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Für die vom Bebauungsplan betroffenen Umweltbelange wird in der folgenden Übersicht eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und, soweit möglich, eine Bewertung (Einschätzung über die Erheblichkeit) der Auswirkungen vorgenommen.

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete ¹	Im Geltungsbereich befinden sich keine internationalen Schutzgebiete NATURA-2000-Gebiete werden nicht überplant oder in ihren Schutzziele wesentlich beeinträchtigt.	nein Nein
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Im Geltungsbereich befinden sich keine nationalen Schutzgebiete	Nein
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Strauch / Baumhecken und Baumreihen)	Im Geltungsbereich befinden sich nationalen Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes geschützte Baumreihe §20	Nein
Nach NatSchAG M-V, Baumschutzverordnung / -satzung geschützte Bäume o. Großsträucher	Im Geltungsbereich befinden sich keine Schutzobjekte. NSG Nr. 113 LWL „Schaalelauf“	Nein, nicht beeinträchtigt
Wald	Im Geltungsbereich befindet sich kein Wald	Nein
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL)	Es sind bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Lebensstätten des nach Anhangs I der VSchRI / Arten des Anhang II/IV der FFH-Richtlinie besonders geschützten bzw. vom Aussterben bedrohten Arten vorgefunden worden.	Nein, der europarechtliche Verbotstatbestand ist nicht erfüllt
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Im Geltungsbereich werden Pflanzen, Tiere und die Lebensräume beeinflusst.	Nein
Boden	Flächiger Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Abtrag des belebten Oberbodens und Versiegelung im Bereich der Bauflächen.	(Ja)
Grund- und Oberflächenwasser	Vergrößerung versiegelter Baufläche mit Verlust der Versickerungsfunktion des Bodens und Erzeugung höherer Abflüsse von versiegelten Flächen bei starken Niederschlagsereignissen, Tauwetter usw. Näheres zum Erfordernis der Klärung und Rückhaltung (Versickerung) von Oberflächenwasser regelt die Erschließungsplanung. Bei ordnungsgemäßigem Betrieb, Überwachung der ggf. Verschmutzungen des zur Versickerung gelangenden Oberflächenwassers zum Schutz vor schädlichen Verunreinigungen des Grundwassers. Löschwasserbrunnen: aufgrund des hohen Dargebotes und der beabsichtigten (möglichst nicht eintretenden) Nutzung	Nein Nein Nein
Klima und Luft	Lokale Vergrößerung des kleinklimatischen Belastungsraums durch Gewerbeflächen. Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen.	Nein

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
	aber siehe auch unter Vermeidung von Emissionen	
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	Das Vermögen des Landschaftshaushaltes, Niederschlagswasser zurückzuhalten wird durch Vergrößerung versiegelter Fläche beeinträchtigt. Durch Anlagen und Vorkehrungen zur Versickerung, Reinigung und Rückhaltung von Oberflächenwasser sind Maßnahmen zur Regelung der Entwässerung zu treffen. Lokale Vergrößerung des kleinklimatischen Belastungsraums durch Gewerbeflächen. Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen. Verlust der Lebensräume ist kompensierbar.	Nein
Landschaft (Landschaftsbild)	Standort mit Vorbelastung. Für zu errichtende Gebäude (Werkhallen) wird eine maximale Höhe über Höhenbezugspunkt angeraten. Abschirmung ist vorzusehen.	(Nein)
Biologische Vielfalt	Teilbereich eines Landschaftsraums mit hier geringer biologischer Vielfalt wird durch Überbauung weiter verändert. Überörtliche Verbundräume und funktionale Beziehungen sind nicht betroffen. Überörtliche / Örtliche funktionale Beziehungen von Brut- und Nahrungsräumen sowie die Flächengröße von Nahrungsräumen sind nicht betroffen.	Nein
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Siehe bei Vermeidung von Emissionen	Nein
Vermeidung von Emissionen	Durch das Baugebiet entstehen Emissionen von Lärm, Geruch, Schadstoff und Licht. Zu erwartende Auswirkungen wurden untersucht. Es wird ein IFSP (immissionswirksamen flächenbezogene Schallleistungspegel) mit entsprechenden Höchstwerten festgesetzt	Nein
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Schmutzabwasser wird dem Abwassersystem zugeführt. Soweit besondere industrielle Abwässer anfallen, sind besondere Anforderungen genehmigungsrechtlich festzusetzen. Unbelastetes Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern.	Nein
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Siedlungsabfälle werden über kommunale Abfallentsorgung im Gebiet abgeführt. Menge, Lagerung und Verwertung produktionsbedingter besonderer Abfälle sind in der Betriebsgenehmigung zu regeln.	Nein
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Unter „Vermeidung von Emissionen“ wurde dargelegt, dass anlagebedingt Emissionen entstehen können, die auf umliegende Flächen außerhalb des Geltungsbereichs einwirken.	Nein

Berücksichtigung der Umweltschutzbelange nach §1a BauGB

- NATURA-2000 sind nicht beeinträchtigt.
- Bodenschutz: Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde beachtet. Für die im VE-Plan zu treffenden Festsetzungen kommen Möglichkeiten in der Innenentwicklung der Gemeinde zur Verminderung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme nicht in Betracht. Für Wohnzwecke oder als Wald genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

- Zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Eingriffs- / Ausgleichsplanung erstellt und in der Begründung dokumentiert. Es werden entsprechende Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich getroffen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Fortbestehen der Nutzung auszugehen, und einer Verlagerung der Produktion in andere Regionen / oder Aufgabe des Gewerbes. Relevante Umweltbe- und Entlastungen sind nicht zu erwarten.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung auf der Ebene des B-Plans haben sich an den möglichen Festsetzungen nach § 9 BauGB zu orientieren. Unter Beachtung dieser Voraussetzungen dienen der Vermeidung und Minderung von Auswirkungen folgende Vorkehrungen und Maßnahmen:

- Bei Festsetzung der GRZ mit 0,8 zur effektiven Nutzung der Flächen ist von einem geringen Vermeidungspotential bei den natürlichen Ressourcen auszugehen. Vorkehrungen zur Vermeidung sind somit überwiegend technischer Natur.
- Rückhaltung des anfallenden, unverschmutzten Niederschlagswassers auf dem Grundstück oder angrenzenden Bereichen, oder Verzögerung des Abflusses.
- Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Ausnahmen aus Gründen des Gewässerschutzes (Standplätze für Altfahrzeuge), und der Verkehrsbelastungen (LKW- Stellflächen mit hoher Rangierbelastung) sind aber zulässig.
- Oberflächlich anfallendes verunreinigtes Niederschlagswasser u.a. Abwässer dürfen ungereinigt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.
- Nach § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V ist die Baumreihe gesetzlich geschützt. Es sind alle Handlungen untersagt, hier im Kronentraufbereich, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung der Allee führen können. Ausnahmen sind zu beantragen. Für 2 Bäume (mehrstämmig) wird die In-Aussichtstellung der Rodungsgenehmigung beantragt, für 2 Bäume liegt eine Genehmigung im Rahmen eines Bauantrages vor.
- Begrünungsmaßnahmen im Baufeld, soweit bewirtschaftungstechnisch möglich.
- Abpflanzungen der Baufläche zur Schaale.
- Im Außenbereich sollten keine HQL-Lampen, sondern allenfalls Natriumdampf-Hochdrucklampen Verwendung finden. Arbeitsschutzrichtlinien stehen im Rang aber vor.

Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender erheblicher Auswirkungen

Grünordnerische Maßnahmen im Geltungsbereich:

siehe auch Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- Im Geltungsbereich sind Grünflächen als Flächen zum Biotopschutz und Bestandserhalt (Baumreihe / Windschutzhecke) und eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Abpflanzung) als Ausgleich vorgesehen
- es erfolgen Festsetzungen zum Lärmschutz.

Als Ausgleich sind weiterhin Maßnahmen im Nahbereich des Eingriffs vorgesehen.

- Abpflanzung / Aufforstung als Abschirmung zum Wohngebiet im Südwesten
- Erweiterung Weidefläche im Ost
- Ergänzung Baumpflanzung vorhandene Reihe am Weg im Süden.

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Die Alternativenprüfung bei der Planerarbeitung sowie im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Abwägung ergab, dass alternative Planungsmöglichkeiten nicht bestehen.

Bei der Alternativenprüfung wurden folgende Aspekte bereits berücksichtigt:

Die bauliche Nutzung der geplanten Flächen für gewerbliche Zwecke ist wegen des vorhandenen Betriebsstandortes, der Lage zu Schutzgebieten und Wohnstandorten hinsichtlich der Standortwahl alternativlos. Ein weiterer Aspekt ist die Erhaltung von Arbeitsplätzen an sich für die Region. Insofern kommt eine Diskussion von Standortalternativen nicht in Betracht.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Folgende Methoden und technische Verfahren wurden verwendet:

- Überschlägige Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Schriftenreihe des LUNG 1999 / Heft 3, Stand der Überarbeitung 01.2002),

Literatur / Quellen:

- Begründungen und Gutachten zum VE Plan Nr. 5
- Gutachten zur Durchführung von FFH- Verträglichkeitsprüfungen in MV - Froelich & Sporbeck
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- das Gesetz des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V Gl. Nr. 791-9).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt 2541 Nr. 51 2009)
- Prüfung des Störungs- bzw. Beeinträchtigungsverbot nach Art. 4 Abs. 4 S. 1 der VRL für das SPA DE 2531-401 „Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark“, BG S&D, Juni 2011
- FFH – Vorprüfung für das FFH DE 2531-303 „Schaaleetal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren " BG S&D, Juni 2011

Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Anlagenspezifische Konkretisierungen konnten nicht in die Betrachtungen des Umweltberichtes einfließen.

Weitere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen traten nicht auf.

3.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Europäische Vogelarten sind wegen der Vorgaben des § 62 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich artenschutzrechtlich zu behandeln, wie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Daher sind die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in die bauleitplanerischen Überlegungen einzubeziehen und vorausschauend zu ermitteln und zu bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Darstellungen und Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Die in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie wurden auf Ihre Relevanz geprüft. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für den vorliegenden B- Plan nicht relevant.¹

In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten“

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	II	IV	nasse, nährstoffreiche Wiesen
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich,	II	IV	Stillgewässer
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II	IV	Laubwald
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	*I	IV	Sandmagerrasen
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-	II	IV	Niedermoor
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Frosch-	II	IV	Gewässer
Moose	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	II		Findlinge, Wald
Moose	<i>Hamatocaulis verni-</i>	Firnisglänzendes Sichel-	II		Flach- und Zwischenmooren, Nasswie-
Molusken	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Telerschnecke	II	IV	Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer
Molusken	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	II		Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht
Molusken	<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windel-	II		Reliktpopulationen
Molusken	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	II		Feuchtgebiete vorwiegend Röhrichte und Großseggenriede
Molusken	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	II	IV	Fließgewässer
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		IV	Gewässer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		IV	Bäche
Libellen	<i>Leucorrhinia albi-</i>	Östliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia cauda-</i>	Zierliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia pecto-</i>	Große Moosjungfer	II	IV	Hoch/Zwischenmoor
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibele		IV	?
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II	IV	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II	IV	stehende Gewässer
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	II	IV	Gewässer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*II	IV	Wälder/Mulmbäume
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	II		Eichen (Alt-Totbäume)
Käfer	<i>Carabus menetriesi</i>	Menetries' Laufkäfer	*II		
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	II	IV	Moore, Feuchtwiesen
Falter	<i>Lycaena hele</i>	Blauschildernder Feuerfal-	II	IV	Feuchtwiesen /Quellflüsse
Falter	<i>Proserpinus proser-</i>	Nachtkerzenschwärmer		IV	Trockene Gebiete/Wald
Fische	<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	II		Gewässer
Fische	<i>Alosa fallax</i>	Finte	II		Gewässer
Fische	<i>Salmo salar</i>	Lachs	II		Gewässer
Fische	<i>Coregonus oxy-</i>	Nordseeschnäppel	*II	IV	Gewässer

¹ Unter Verwendung der FFH- Vorprüfung

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Fische	<i>Romanogobio belingi</i>	Stromgründling	II		Gewässer
Fische	<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	II		Gewässer
Fische	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	II		Gewässer
Fische	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	II		Gewässer
Fische	<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	II		Gewässer
Fische	<i>Cottus gobio</i>	Westgroppe	II		Gewässer
Fische	<i>Pelecus cultratus</i>	Ziege	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunaugen	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunaugen	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunaugen	II		Gewässer
Lurche	<i>Bombina orientalis</i>	Rotbauchunke	II	IV	Gewässer/Wald
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		IV	Sand/Steinbrüche
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		IV	Heck./Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		IV	Moore/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		IV	Wald/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		IV	Wald/Moore
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	II	IV	Gewässer
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		IV	Trockenstandorte /Felsen
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	II	IV	Gewässer/Gewässernähe
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		IV	Hecken/Gebüsch/Wald
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	II	IV	Ostsee
Meeressäuger	<i>Halichoerus grypus</i>	Kegelrobbe	II		Ostsee
Meeressäuger	<i>Phoca vitulina</i>	Seehund	II		Ostsee
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II	IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Gewässer
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II	IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II	IV	Wald
Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		IV	Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		IV	Gewässer/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflügelmaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Landsäuger	<i>Canis lupus</i>	Wolf	*II	IV	
Landsäuger	<i>Castor fiber</i>	Biber	II	IV	Gewässer
Landsäuger	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	II	IV	Gewässer / Land
Landsäuger	<i>Muscardinus</i>	Haselmaus		IV	Mischwälder mit Buche /Hasel

*prioritäre Art

fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

Lurche / Kriechtiere

Aufgrund der Vegetationsstrukturen im Plangebiet sind Vorkommen nicht gegeben, Wanderbewegungen in den Ort sind nicht bekannt. Mit der Schaffung der neuen Hecke und der vorgelagerten Weide, statt Ackerland, zum FFH- Gebiet werden potentielle Quartiermöglichkeiten verbessert / erhalten.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen

Arten der Fliessgewässer

Westgroppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Bauchige Windelschnecke

Durch die vorhandene und geplante Abschirmung ist die zusätzliche Versiegelung durch den Produktionsstandort nicht geeignet die Arten substantiell zu beeinflussen.

Direkte Beeinflussungen des Wasserkörpers sind nicht gegeben, indirekte technisch zu vermeiden.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen

Fledermäuse

Im Randbereich der Ackerfläche zum FFH befinden sich Bereiche mit zu erwartender erhöhter Fledermaus-Flugaktivität. Diese bleiben erhalten und eine Distanz von mind. 90m gewahrt.

Der Planbereich ist maximal Nahrungshabitat der Fledermäuse, Strukturen für Sommer-, Winterquartiere oder Wochenstuben sind im (auch im den angrenzenden Hallen aufgrund der Bauweise / Dichtigkeit) Plangebiet nicht zu erwarten. Zu beachten ist der vorhandene Gewerbebetrieb mit Störpotential. Die Baumreihe als mögliche Flugleitlinie bleibt erhalten. Eine wesentliche Verschlechterung der derzeitigen Situation ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen

Fischotter

Für den Fischotter als raumrelevante Art sind besonders die Gewässerufer von Bedeutung. Entlang dieser Uferlinien wandert der Otter in seinen Aktionsräumen zu den optimalen Nahrungshabitaten und zu Verstecken, in denen er den Tag vorwiegend schlafend verbringt. Aufgrund des großen Aktionsradius ist die Erheblichkeit infolge der Flächeninanspruchnahme und allgemeinen Lageeinordnung zu prüfen.

Für den Fischotter sind keine Totfunde im Bereich verzeichnet. Zudem ist aufgrund der Ortslage eine Wanderung in östliche Richtung (innerörtlich zur Bebauung) nicht anzunehmen. Bevorzugte Wanderrichtung ist der Schaaelauf. Als vorsorgende Schutzmaßnahme ist aber im Übergang zum FFH- Gebiet eine abschirmende Bepflanzung zum Baugebiet vorzusehen. Diese sichert weiterhin den durch den Bestand vorgegebenen möglichen Wanderkorridor.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, vorbeugende Schutzmaßnahmen sind vorgesehen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Biber

Für den Biber als raumrelevante Art sind besonders die Gewässerufer von Bedeutung. Entlang dieser Uferlinien wandert der Biber in seinen Aktionsräumen zu den optimalen Nahrungshabitaten, bzw. breitet sich entlang dieser Habitate aus.

Aufgrund des potentiellen Habitates ist die Erheblichkeit infolge der Flächeninanspruchnahme und allgemeinen Lageeinordnung zu prüfen.

Wanderrichtung und potentielles Habitat sind die Schaaale und ihre Uferbegleitende Vegetation. Als vorsorgende Schutzmaßnahme ist im Übergang zum FFH- Gebiet eine abschirmende Bepflanzung zum Baugebiet vorzusehen. Diese sichert weiterhin den durch den Bestand vorgegebenen möglichen Ausbreitungskorridor.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, vorbeugende Schutzmaßnahmen sind vorgesehen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Avifauna

Es wird aufgrund der vorhandenen Datenlage eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt.

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten Arten europäischen Vogelarten entsprechend:

Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie,
Arten des Artikel IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,
Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),
Arten mit besonderen Habitatsansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).

Für alle anderen europäischen Vogelarten erfolgte eine pauschale gruppenweise Prüfung für:

Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,
Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,
ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatsansprüche („Allerweltsarten“).

Rastflächen sind entsprechend www.umweltkarten.mv-regierung.de benannt.

Im Hinblick auf das Tötungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da das Plangebiet nicht im direkten Umfeld der Quartiere und Brutstätten geschützter Arten liegt, so dass sich der Eintritt eines erhöhten Tötungsrisikos für Tiere nicht aufdrängt.

Im Hinblick auf das Störungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da zu lokal bedeutenden Fledermaus- und Vogel Lebensräumen insgesamt ausreichende Abstände bestehen bzw. mögliche Störungen der Fledermäuse, Brut- und Rastvögel im Randbereich des Plangebietes voraussichtlich nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da die geschützten Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der potentiell betroffenen Vogelarten auf der beplanten Ackerfläche nur während der Brutsaison (März bis September) bestehen und sich die Tiere in der folgenden Saison neue Brutstätten und Nester schaffen. Es können somit durch Bauzeiten außerhalb der Brutsaison Konflikte vermieden werden. Bei den betroffenen Arten, die Brutstätten im Plangebiet haben, handelt es sich um Arten, die lokal über hinreichende Ausweichräume verfügen.

Zerstörungen von Biotopen streng geschützter Arten im Sinne des § 19 (3) BNatSchG sind aufgrund der Überplanung einer intensiv genutzten Ackerfläche nicht zu erwarten.

Brutvorkommen

In der näheren Umgebung (2 km) befindet sich keine Brutvorkommen raumrelevanter Arten.

Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

In der näheren Umgebung (1 km) befindet sich Brutvorkommen folgender relevanter Arten:
Eisvogel.

Eisvogel

Der Untersuchungsraum ist nicht nur Lebensraum, es liegen auch Nachweise für das Vorkommen und mögliche Brutreviere vor. Durch den Abstand vom Waldrand mit 90m, der vorgelagerten Weidenutzung / abschirmenden Bauschuttkippe und der Art der abschirmenden Bebauung (Gärrestbehälter ohne Technik oder menschliche Bewegung auf der Seite zur Schaale) sind Beeinträchtigungen nicht gegeben.

Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Nahrungsrevier Rotmilan / Wespenbussard / Seeadler / Rohrweihe / Wiesenweihe

Potentieller Nahrungsraum wird nicht entzogen.

Der Flächenverlust an Intensivackerflächen betrifft Bereiche randlich des bestehenden Betriebsgeländes. Da sich die Nahrungsreviere (außer ggf. Rotmilan) nicht in unmittelbarer Anlagennähe (Störungspotential der bestehenden Speiseabfallverwertungsanlage/ Biogasanlage) befinden und die Flächenverschiebung keine 50m betrifft sind Beeinträchtigungen bei dem minimalen Flächenverlust nicht gegeben.

Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Kranich

Brutvorkommen sind entsprechend Rasterdaten im näheren Umkreis nicht vorhanden. (Schilde / Fauler Bach bzw. Kölzin nördlich der Autobahn) Die Planfläche befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft der vorhandenen Betriebsanlage. Für die potentiellen Brutbereiche östlich der Schaale, bzw. südwestlich der Anlage ist eine sehr gute Abschirmung vorhanden.

Potentieller Nahrungsraum wird nicht entzogen. Die Planfläche befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft der vorhandenen Betriebsanlage.

Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Weissstorch

Das Plangebiet liegt nicht im Anflugbereich des Weissstorch für die Wiesenflächen im Osten. Die Weidefläche am Waldrand im Westen ist kein bevorzugtes Nahrungsrevier. Ackerflächen als potentieller Nahrungsraum sind in sehr geringem Umfang durch Flächenversiegelung betroffen.

Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Schwarzstorch

Der Schwarzstorch hat im Caminer Forst zwischen der Schilde und der Motel einen Brutplatz. Dieser liegt damit im Randbereich des 2-km-UR. Nahrungsgebiete dieser landesweit vom Aussterben bedrohten, sehr scheuen und störungsempfindlichen Art bilden vor allem die Bachtäler der Motel, der Schilde, des Faulen Bachs, der Schaale und der Kleinen Schaale. Diese werden vom Schwarzstorch häufig gedeckt in den Waldgebieten angefliegen.²

Das Plangebiet liegt somit nicht im Anflugbereich des Schwarzstorch für die Waldflächen im Schaaletal. Die Hauptnahrungsflächen des Schwarzstorch enden in den südlichen Waldflächen im Osten auf Höhe des Betriebsstandortes.

Die zum SPA orientierten Arbeiten, hier der Bau des gasdichten Gärrestbehälters oder Fermenters / Pflanzungen, sind von Mitte August bis Anfang März durchzuführen so das eine

² Abschlussbericht zur Bestanderhebung der Vögel im Untersuchungsgebiet Kogel, Dr. Feige, Matzlow 2008

baubedingte Beeinträchtigung des Nahrungsrevieres des sehr scheuen Schwarzstorch vermieden wird.

Durch den Abstand vom Waldrand mit 90m, der vorgelagerten Weidenutzung / abschirmenden Bauschuttkippe und der Art der abschirmenden Bebauung (Gärrestbehälter ohne Technik oder menschliche Bewegung auf der Seite zur Schaale) sind Beeinträchtigungen nicht gegeben.

Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Rastplätze

Terrestrische Nahrungsflächen von Rastvögeln mit einer aus Sicht der überörtlichen Landschaftsplanung mittleren bis hohen Bedeutung sind nur sehr kleinflächig direkt an der Schaale bei Kogel ausgewiesen.

Ein Verlust von Flächen für ggf. rastende Zugvögel oder andere Tierartengruppen mit großen Raumansprüchen ist nicht gegeben, da sich diese in unmittelbarer Anlagennähe (Störungspotential der bestehenden Speiseabfallverwertungsanlage/ Biogasanlage) nicht aufhalten. Der mögliche Flächenverlust betrifft Bereiche nördlich des bestehenden Betriebsgeländes auf bereits anthropogen vorbelastete Flächen (Intensivackerflächen). Die realisierte Heckenpflanzung an der Ortsentlastungsstraße reduziert aufgrund der Fluchtdistanzen (Breite zwischen Wald und Hecke ca. 100m) das Angebot und die Verfügbarkeit der Fläche als Nahrungs- und Rastfläche erheblich.

Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Nach den Ergebnissen des Rastvogelgutachtens zum Windpark Kogel (FEIGE 2008) wurde der UR um das SO-Wind im Untersuchungszeitraum Winterhalbjahr 2007/2008 durch Gänse und Kraniche für Rast und Überflug genutzt. Flugbewegungen dieser Arten erfolgten vorwiegend entlang der A24. Als Rast- und Nahrungsfläche dienten die Binnenbereiche der Ackerfläche, beim Kranich auch Randbereiche der Schilde.

Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Die Prüfung der bauleitplanerischen Überlegungen in Bezug zu den artenschutzrechtlichen Verboten aus § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt, dass die vorgesehenen planerischen Darstellungen und Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt nicht entstehen lassen, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (unter Berücksichtigung Europäischer Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sind nicht zu stellen.

3.3 Prüfung der Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete / NSG

Die Prüfung von Plänen dient der Feststellung, ob bei dem zu prüfenden Plan die Möglichkeit besteht, dass er im Sinne des § 10 (1) Nr. 11 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dabei ist auf kumulative Effekte zu achten, denn andere Vorhaben könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und so erst erheblich machen.

Die Prüfung erfolgt durch den Träger der Bauleitplanung und die zuständige Behörde. Die zuständige Naturschutzbehörde für das NATURA-2000-Gebiet ist im Verfahren zu beteiligen. Die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung kann nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde getroffen werden.

Falls im Rahmen einer Prüfung Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, folgt die Vorprüfung. Sind hier erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, folgt die eigentliche Verträglichkeitsprüfung. Dabei ist im Einzelnen zu prüfen, ob die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der betroffenen FFH- oder Vogelschutzgebiete durch das Vorhaben oder den Plan erheblich beeinträchtigt werden oder nicht. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) sind zu berücksichtigen.

Der Gemeinsame Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 NatSchAG M-V und der §§ 32 bis 38 BNatSchG in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 16.07.2002 (Abl. M-V Nr. 36, S. 965), geändert durch ersten Änderungserlass vom 31.08.2004 (Abl. M-V, 2005, Nr. 4, S. 95), im Folgenden als FFH-Erlass bezeichnet, wird beachtet. Für die Beurteilung der Erheblichkeit von Auswirkungen enthält der FFH-Erlass unter Randnummer 7.2.2 Beurteilungshinweise:

- Die Eignung eines Vorhabens, ein NATURA-2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, setzt voraus, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Lage zum bzw. im NATURA-2000-Gebiet und aller Vorhabens-Wirkungen kausal für eine Veränderung des Gebietes bzw. im Gebiet sein kann.
- Für eine erhebliche Beeinträchtigung kommt es darauf an, dass Entwicklung und Bestand der maßgeblichen Bestandteile bzw. der nach den Erhaltungszielen und Schutzzwecken zu schützenden und zu entwickelnden Arten, Biotope, Habitate und Funktionsräume durch Auswirkungen des Vorhabens nicht nur unwesentlich zerstört, geschädigt oder in ihrer angestrebten Entwicklung gestört werden.
- Wesentlich für die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist der Umfang der Inanspruchnahme von Flächen im NATURA-2000-Gebiet durch das Vorhaben bzw. der Überschneidung von Einwirkungsbereich des Vorhabens und NATURA-2000-Gebiet. Nach § 36 BNatSchG sind Vorhaben im Regelfall auch dann unzulässig, wenn durch damit verbundene Emissionen nach dem BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen ein NATURA-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt werden kann.
- Bei der Beurteilung sind Vorkehrungen und Maßnahmen zur Verminderung von Vorhabensauswirkungen zu berücksichtigen.

Abweichungen sind zu beachten, wenn es sich um ein faktisches, d.h. nicht ausgewiesenes Vogelschutzgebiet (IBA) handelt. Vorhaben an dem betreffenden IBA sind nach den engeren Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie zu messen (Störungs- bzw. Beeinträchtigungsverbot nach Art. 4 Abs. 4 S. 1 der VRL).

- Es ist nicht auf eine erhebliche Beeinträchtigung abzustellen, sondern schon eine Beeinträchtigung führt zur Unzulässigkeit eines Vorhabens.
- Diese Vorhaben sind einer FFH- Vorprüfung nicht zugänglich. Daher erfolgt eine Prüfung ob die Möglichkeit einer Beeinträchtigung vorliegt, die eine Unzulässigkeit des Vorhabens bedingen würde.
- Die Berücksichtigung von Vorkehrungen und Maßnahmen zur Verminderung von Vorhabensauswirkungen sind in der Beurteilung der Erheblichkeit nicht heranzuziehen.

3.3.1 FFH

Im Untersuchungsraum um die Erweiterungsfläche befinden sich Teile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 2531-303 „Schaaleetal mit Zuflüssen und nahe gelegenen Wäldern und Mooren“

Das FFH-Gebiet dient dem Schutz und der Entwicklung von bestimmten Moor-, Grünland-, Gewässer- und Waldlebensräumen (Lebensraumtypen (LRT) 3150, 3160, 3260, 6410, 6430, 6440, 6510, 7140, 9110, 9130, 9160, 9190, 91E0*) sowie der Arten Bauchige Windelschnecke, Eremit*, Flussneunauge, Bachneunauge, Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Groppe, Kammolch, Rotbauchunke, Biber und Fischotter. Bei den mit * gekennzeichneten handelt es sich um prioritäre LRT und Arten.

Die typischen Arten sind eng Gewässer- bzw. Altbaumgebunden (vgl. BfN-Handbuch zur FFH-Richtlinie).

„Für den Bereich liegt eine ³ Voruntersuchung zur Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Nr. 107 „Schaalelauf mit Schilde, Hammerbach und Woezer See“ ⁴ vor.

Der VE-Plan ist deshalb dahingehend zu überprüfen, ob er sich erheblich auf die gebiets-spezifischen Erhaltungsziele des Natura 2000- Gebietes auswirken kann.

Als Untersuchungsraum wird ein Gebiet mit einem Radius von 500 m um das geplante Bau-gebiet betrachtet. Abweichungen ergeben sich aufgrund kartierter Lebensstätten bzw. großer Aktionsräume relevanter Arten.

Erhaltungsziele und der Schutzzweck für das FFH- Gebiet wurden dem Standarddatenbogen des LUNG / Managementplan StALU entnommen. Als maßgebliche Bestandteile im Unter-suchungsraum sind die Lebensräume des Anhangs I und die Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie näher zu betrachten.

Auswirkungen auf das FFH- Gebiet durch bauliche Aktivitäten sowie den anlagenbedingten Betrieb vor allem der Biogasanlage waren zu betrachten. Es sind keine weiteren kumulativen Wirkungen zu berücksichtigen.

Zur Minderung der Auswirkungen und zur Verbesserung der Durchsetzung der Erhaltungs-ziele tragen ergänzende Abpflanzungen bei.

Unter Beachtung der bestehenden Vorbelastungen, der vorhandenen Minderungspotenziale und der Verhinderung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer werden die Auswirkungen, als nicht erheblich bewertet. Der Nachweis der Verhinderung von Nährstoffeinträgen ist in den Baugenehmigungen zwingend zu erbringen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den und der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Betriebserweiterung der Firma ReFood“ im Ortsteil Kogel, der Gemeinde Kogel, für die Darstellung einer Baufläche zur Betriebserweiterung der Firma ReFood ist kein Plan der geeignet ist, das FFH- Gebiet DE 2531-303 „Schaale mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren“ erheblich zu beeinträchtigen.⁵

Eine FFH- Prüfung ist nicht erforderlich.

3.3.2 SPA

Im Untersuchungsraum um die Erweiterungsfläche befinden sich Teile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (SPA-Gebiet) DE 2531-401: „Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark“

³ Speiseabfallverwertungsanlage mit Biogasanlage nach § 16BimSchG Kogel /LK Ludwigslust ECO-CERT Prognosen, Planungen und Beratung zum technischen Umweltschutz Münzstraße 23 19055 Schwerin Dr. Dipl.-Ing. Thomas Kuhlmann Schwerin, 31.01.2002

⁴ neu FFH DE 2531-303 „Schaale mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren “

⁵ FHH Verträglichkeits- Vorprüfung zum Natura 2000-Gebiet FFH DE 2531-303 „Schaale mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren“ zum Bebauungsplan der Gemeinde Kogel, Amt Zarrentin zur „Betriebserweiterung der Firma ReFood“ im Ortsteil Kogel, BG S&L, Juni 2011

Bei diesem Gebiet handelt es sich um ein faktisches, d.h. nicht ausgewiesenes Vogelschutzgebiet (IBA). Das Vorhaben in dem hier betroffenen IBA ist an den engeren Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie zu messen (Störungs- bzw. Beeinträchtigungsverbot nach Art. 4 Abs. 4 S. 1 der VRL).

Das SPA umfasst die weitgehend unverbauten Bachläufe von Schaale, Schilde und Motel zwischen Kogel und Klein Bengersdorf, Dodow und Schildfeld bzw. Lehsen und Camin mit den angrenzenden Laubmischwäldern sowie die südöstlich angrenzende ausgedehnte offene bis halboffene Ackerlandschaft zwischen Camin und Perdöhl – Körchow.

Planungsrelevante Arten sind: Eisvogel, Schwarzstorch, und die raumrelevanten Arten Kranich, Seeadler, Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rotmilan. Die Einschätzung der Erheblichkeit stützt sich auch auf die Untersuchungen zum ehemaligen Eignungsraum Windenergie.⁶

Der VE-Plan ist deshalb dahingehend zu überprüfen, ob er die gebietsspezifischen Erhaltungsziele des Natura 2000- Gebietes entsprechend des Störungs- bzw. Beeinträchtigungsverbot des Art. 4 Abs. 4 S. 1 der VRL beeinträchtigt.

Als Untersuchungsraum wird ein Gebiet mit einem Radius von 500 m um das geplante Baugebiet betrachtet. Abweichungen ergeben sich aufgrund kartierter Brutplätze bzw. großer Aktionsräume relevanter Arten.

Erhaltungsziele und der Schutzzweck für das SPA- Gebiet wurden dem Standarddatenbogen des LUNG, Arten dem FFH- Managementplan des StALU entnommen. Als maßgebliche Bestandteile im Untersuchungsraum sind Rast und Nahrungsplätze sowie die Zielarten gem. Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie und des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie für das SPA zu beachten.

Auswirkungen auf das SPA- Gebiet durch bauliche Aktivitäten sowie den anlagenbedingten Betrieb vor allem der zum SPA ausgerichteten Biogasanlage waren zu betrachten. Es sind keine weiteren kumulativen Wirkungen zu berücksichtigen.

Zur Verbesserung der Durchsetzung der Erhaltungsziele tragen ergänzende Abpflanzungen bei.

Unter Beachtung der bestehenden Vorbelastungen werden die Auswirkungen, als nicht beeinträchtigend bewertet.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Betriebsenerweiterung der Firma ReFood“ im Ortsteil Kogel, der Gemeinde Kogel, für die Darstellung einer Baufläche zur Betriebsenerweiterung der Firma ReFood ist kein Plan der geeignet ist, das SPA DE 2531-401 „Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark“ zu beeinträchtigen.⁷

Dem Störungs- bzw. Beeinträchtigungsverbot nach Art. 4 Abs. 4 S. 1 der VRL wird entsprochen. Beeinträchtigungen sind auszuschließen und das Vorhaben ist zulässig.

Das SPA ist in einen nationalen Schutzstatus überführt, so dass es nunmehr einer regulären Vorprüfung zugänglich ist. Da die vorgelegte Prüfung nach dem "strengerem Störungs- bzw. Beeinträchtigungsverbot nach Art. 4 Abs. 4 S. 1 der VRL erfolgte, ist eine Überführung der Prüfung nicht erforderlich.

⁶ Avifaunistisches Fachgutachten, Untersuchungen zur Fledermausfauna in 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kogel, **BENDFELDT • HERRMANN • FRANKE** Landschafts-Architekten BDLA Platz der Jugend 14 • 19053 Schwerin Januar 2009

⁷ Prüfung zum Natura 2000-Gebiet SPA DE 2531-401 „Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark“ zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Betriebsenerweiterung der Firma ReFood“ im Ortsteil Kogel bezüglich des Störungs- bzw. Beeinträchtigungsverbot nach Art. 4 Abs. 4 S. 1 der VRL, BG S&L, Juni 2011

3.3.3 NSG

Im Untersuchungsraum um die Erweiterungsfläche befinden sich, teilweise deckungsgleich mit den Natura- 2000 Gebieten, Teile des Nr. 113 LWL „Schaalelauf“. (Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schaalelauf" vom 16. April 2007

§ 3Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet dient der Erhaltung, Pflege und Entwicklung des unverbauten und naturnahen Flusstales der Schaale mit den angrenzenden Wäldern, Feuchtwiesen und einmündenden Bächen der Seitentäler sowie einer Teilfläche des Schaalsees mit der Insel Möwenburg und des im südlichen Verlandungsbereich des Sees befindlichen Kalkflachmoores als wertvollen Lebensraumkomplex mit einer Vielzahl im Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie Pflanzengesellschaften. Es dient vorrangig: (Auszug)

- der Erhaltung sowie der Verbesserung der Gewässergüte der Fließgewässer und der Sicherung der naturnah beschaffenen Gewässerstruktur, einschließlich der Ufer mit Sand- und Schotterbänken, Prall- und Gleithängen und Terrassen als Grundlage zur Sicherung und Entwicklung artenreicher natürlicher Fisch- und Wirbellosenbestände, insbesondere von Bachforelle, Quappe, Bachschmerle, Hasel, Westgroppe und Steinbeißer, Libellen sowie verschiedenen Klein- und Großmuschelarten,
- dem Erhalt der an die Fließgewässer und den See angrenzenden Röhrichte, Feuchtwiesen, Erlen-Bruchwälder, Erlen-Eschenwälder und verschieden ausgeprägten Laubmischwälder als Standort und Lebensraum einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten sowie Pflanzengesellschaften und als Pufferzone zu den Gewässern, insbesondere durch Minimierung der Nährstoffeinträge und Umsetzung einer an die natürlichen Standortverhältnisse angepassten Bewirtschaftung und Pflege,
- der Sicherung störungsarmer Wasser-, Offenland- und Waldflächen sowie möglichst langer störungsarmer Uferlinien für den Erhalt dieser Flächen als bedeutender Brut-, Mauser- und Rastplatz zahlreicher Vogelarten sowie als Lebensraum für den Biber und Fischotter.

(2) Das Naturschutzgebiet dient als Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schaalsee“ dem besonderen Schutz von Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie wie Rohrweihe, Rohrdommel und Eisvogel sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensräume entsprechend den Zielstellungen nach Absatz 1, auf welche diese Arten angewiesen sind.

(3) Das Naturschutzgebiet dient in Verbindung mit den Zielstellungen nach Absatz 1 und 2 dem besonderen Schutz und der Entwicklung der vorhandenen natürlichen Biotope von gemeinschaftlichem Interesse „..... „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und der Callitricho-Batrachion“, „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ und dem besonderen Schutz der Vorkommen von Fischotter, Biber, Rotbauchunke, Kammmolch, Westgroppe, Steinbeißer, Bachneunauge, Flußneunauge, Bauchiger Windelschnecke, Sumpf- Glanzkraut und Firnisglänzendem Sichelmoos als Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie dem Erhalt und der Entwicklung der Strukturen und der Ausstattung der Lebensräume, auf welche diese Arten angewiesen sind.)

Das Schutzgebiet selber und die Verbote entsprechend §4 Schutzgebietsverordnung sind direkt nicht betroffen. Die Prüfung der Beeinflussung der mobilen raumrelevanten Arten erfolgte bereits innerhalb der beiden Prüfungen der Natura 2000- Gebiete. Eine Beeinflussung kann ausgeschlossen werden. Die indirekten Beeinflussungen durch Emissionen wurde bei den vorliegenden Fachgutachten zum VE-Plan untersucht. Erhebliche Beeinträchtigungen des NSG sind auszuschließen. Der Eintrag von Oberflächengewässern oder gereinigten Abwässern ist nicht vorgesehen und technisch ist auszuschließen. Der Nachweis ist spätestens im nachfolgenden bau- oder immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu erbringen.

Eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des NSG ist nicht erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

3.4 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans

Die Gemeinde sieht entsprechend § 4c BauGB nachfolgend genannte Überwachungsmaßnahmen vor, um bei der Durchführung des Bebauungsplans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Art der Maßnahme	Zeitpunkt, Turnus	Hinweise zur Durchführung
Kontrolle der Herstellung und ordnungsgemäßen Entwicklung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen	Im ersten und dritten Jahr nach Erlangung der Rechtskraft, in der Folge alle fünf Jahre	Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation
Gab es unerwartete Konflikte zwischen der gewerblichen Nutzung und benachbarten Nutzungen (Lärm, Geruch) oder Auswirkungen auf die Umwelt	auf Veranlassung, oder nach Information durch Fachbehörden	Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation, ggf. Maßnahmen

3.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betriebserweiterung Firma ReFood“ in der Gemeinde Kogel wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden. Die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurden berücksichtigt und der Umweltbericht im Zuge des Verfahrens fortgeschrieben.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die ergänzende Darstellung von Bauflächen im begrenztem Umfang die dem Bedarf und der betrieblichen Entwicklung folgt.

Von den Auswirkungen des Bebauungsplans (Änderungen, Neudarstellungen in den Ergänzungsflächen) sind die Tiere / Pflanzen / Biotope, Boden, Wasser, Klima / Luft, Wechselwirkungen der Bestandteile des Naturhaushaltes, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, sowie Mensch betroffen, wobei die Auswirkungen auf Tiere / Pflanzen / Biotope besonders zu untersuchen waren.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen wurden Hinweise für Maßnahmen und weitere Anforderungen an die Umweltprüfung dargelegt. Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sollen durch grünordnerische Gestaltungsmaßnahmen und die Zuordnung von Kompensationsflächen im sonstigen Gemeindegebiet ausgeglichen werden. Alternative Planungsmöglichkeiten wurden geprüft, mit dem Ergebnis, dass der gewählte Plan am besten geeignet ist, die verfolgten städtebaulichen Ziele (Betriebserweiterung) zu erreichen.

Als technische Verfahren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen wurde eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung vorgenommen.

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, die Umsetzung der Anforderungen zur Minderung der Umweltauswirkungen und des Ausgleiches zu überprüfen.

Entsprechend des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 ist im Umkreis von 2,0 km kein Plan oder Projekt gegeben, dass mit dem untersuchten Planvorhaben geeignet ist die Erhaltungsziele des SPA DE 2531-401: „Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark“ durch Summierung erheblich zu beeinträchtigen, bzw. des FFH DE 2531-303 „Schaaletal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren“ (auch NSG) durch Summierung erheblich zu beeinträchtigen.

Kogel, 07.02.2012



A. D...

Der Bürgermeister

Anlage: Lebensraumansprüche der prüfrelevanten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie und des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz Richtlinie - Zielarten zum SPA

Art	wissenschaftlicher	Lebensraumansprüche
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Ansprüche als Brutvogel: waldreiche Seengebiete, Flüsse u. Bäche der freien Landschaft, Gewässer müssen sauber und fischreich sein; von entscheidender Bedeutung sind steile Uferwände (auch Wurzelteller umgestürzter Bäume) Kiesgruben, auch bis zu 1 km vom Gewässer entfernt Raumbedarf zur Brutzeit: 0,5 - 3 km Fließgewässerstrecke
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Ansprüche als Brutvogel: Trockenes Kulturland, offene Landschaft in Waldnähe, selten in Kiefernwäldern oder in Tagebaugebieten, Nest in tiefen Bodenmulden 5' schütterer Bodenvegetation, Waldrandstrukturen essentiell Raumbedarf zur Brutzeit: 10-35 ha² Ansprüche als Gastvogel: offene Standorte mit spärlicher Vegetation und freiliegendem Substrat i.d.R. innerhalb warmer, Windschutz bietender Kiefernwälder, Heiden, Bestandsrändern, Blößen, Kahlschlägen und Aufforstungen auch Dünen
Kranich	<i>Grus grus</i>	Ansprüche als Brutvogel: feuchte und nasse Biotope (Moore, Brüche, Sölle) Verlandungszonen; Grünland und Ackerflächen zur Nahrungssuche Raumbedarf zur Brutzeit: >2 ha Reviergröße 57 - 83 ha Ansprüche als Rastvogel: Schlafplätze: im Binnenland: Seen oder Überschwemmungsgebiete; Nahrungsflächen: Grünland, Wintersaaten, Stoppelflächen
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Ansprüche als Brutvogel: alte, naturnahe Laubmischwälder (hoher Eichenanteil) mit hohem Anteil stehenden Todholz, Rotbuchen im Zerfallstadium Raumbedarf zur Brutzeit: 3 - 10 ha
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Ansprüche als Brutvogel: extensiv genutzte (Halb-) Offenlandschaften mit dornigen Sträuchern und kurzrasigen teilweise lückigen Grünland mit einer Vielzahl von Ansitzwarten und günstigem Mikroklima Raumbedarf zur Brutzeit: <0.1 - >3-8 ha
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Ansprüche als Brutvogel: Röhrichte an Seen und Torfstichen, sumpfige Flussniederungen, verschilfte Boddenufer ² , Verlandungszonen an Binnengewässern; z. T. auch an kleinen Gewässern/ Röhricht im Wald, Jagdhabitate in angrenzenden offenen Landschaften (Äcker, Grünland, Moore) Raumbedarf zur Brutzeit: Röhricht >0.5 ha, Jagdgebiet < 2-15 km² Ansprüche als Rastvogel: Dauergrünland, ausgedehnte Röhrichte (auch Strandzonen, Dünen)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Ansprüche als Brutvogel: abwechslungsreiche Landschaften mit Wäldern, Feldgehölzen Raumbedarf zur Brutzeit: >4 km² Aktionsraum Ansprüche als Rastvogel:

		Felder, Grünländer in räumlicher Nähe zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen in Altholzbeständen (Parks, Feldgehölze)
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Ansprüche als Brutvogel: Nistplatz ruhige Stelle tief im Waldesinnern, starke Kronen und Seitenäste als Horstunterlage, wasserreiches Jagdgebiet im Wald/ in Waldesnähe 10 Raumbedarf zur Brutzeit: 15 km um den Horst 14 Ansprüche als Gastvogel: störungsarme, gewässer- und walddreiche Landschaften
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Ansprüche als Brutvogel: Mischwälder, v.a. Rotbuche (auch Kiefer) als Brutbaum, Großhöhlen in älteren Bäumen, zum Nahrungserwerb: kernfaule Stammfüße von Nadelbäumen mit Rossameisen (Kiefer, Fichte), Totholz
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Ansprüche als Brutvogel: Wälder mit Altholz an fischreichen Gewässern an der Küste und im Binnenland Raumbedarf zur Brutzeit: 20 — 100 km Aktionsraum Ansprüche als Rastvogel: nahrungsreiche Küsten- und größere Binnengewässer
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Ansprüche als Brutvogel: dichte, reich strukturierte dornige Gebüsche (z.B. Schlehe, Heckenrose, Brombeere) oder Waldränder mit höheren Singwarten in der reich strukturierten Grün- oder Bracheland-schaft; bevorzugt deutlich warme Standorte; oft vergesellschaftet mit Neuntöter Raumbedarf zur Brutzeit: <0,4 - > 3 ha Ansprüche als Rastvogel: hecken- und gebüschreiche Landschaft
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Ansprüche als Brutvogel: feuchtes Grünland in Flussniederungen und in der reich strukturierten offenen Niederungslandschaft ² Raumbedarf zur Brutzeit: 4 - 100 km² Aktionsraum ² Ansprüche als Gastvogel: (Nahrungsflächen): Äcker und feuchtes Grünland überwiegend im Binnenland
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Ansprüche als Brutvogel: Althölzer in Laub- und Mischwäldern in der Nähe von stark strukturierten Landschaften ², abhängig von bodenbewohnenden Wespen Raumbedarf zur Brutzeit: 10 - 40 km² Aktionsraum ² Ansprüche als Gastvogel: Feldfluren mit Hecken und Gebüsch
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Ansprüche als Brutvogel: offene und halboffene klimatisch begünstigte Landschaften mit zumindest einzelnen Bäumen, lichte Birken-, Kiefern- und Lärchenwälder, seltener sogar Auwälder

Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Ansprüche als Brutvogel: großräumige offene bis halboffene Niederungen, Ackerlandschaften, Landröhricht und Großseggenbestände in den Talmooren und im Verlandungsbereich von Flachseen und Torfstichen² (Neststandorte zunehmend in Äckern), Nahrungssuche in Grün- und Brachland Raumbedarf zur Brutzeit: bis zu >20 km² Aktionsraum² Ansprüche als Gastvogel: Dauergrünland, ausgedehnte Röhrichte (auch Strandzonen, Dünen)
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Ansprüche als Brutvogel: kühlfeuchte dunkle totholzreiche Altwälder (v.a. Buche) mit geringem Anteil an Unterholz und kleinvolumigen Baumhöhlen als Brutplatz oft in Gewässernähe Raumbedarf zur Brutzeit: bis 16 ha Ansprüche als Gastvogel: kühl-feuchte Laub- und Mischwälder (Rot- und Hainbuche bevorzugt) mit geschlossenem Kronendach, v.a. alte, an totholzreiche Wälder mit wenig ausgeprägtem Unterholz, meist in Gewässernähe

ⁱ entsprechend Gutachten zur Durchführung von FFH- Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern, Anlage 2